

<b>Zeitschrift:</b>	Zürcher Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
<b>Band:</b>	141 (2021)
<b>Artikel:</b>	Jacob Näf (1639-1722), der Müller von Hausen : Umtriebe um ein Zürcher Fruchtmmandat und andere Stationen eines rastlosen Lebens
<b>Autor:</b>	Brändli, Sebastian
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-985032">https://doi.org/10.5169/seals-985032</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Jacob Näf (1639–1722), der Müller von Hausen. Umtriebe um ein Zürcher Fruchtmmandat und andere Stationen eines rastlosen Lebens

## Ländliche Honoratiorenfamilie: Die Näf von Hausen

Als ich mich Anfang der 1980er-Jahre, mit diversen Forschungsfragen meines Lehrers Rudolf Braun ausgestattet, mit der Sozialgeschichte der Helvetischen Revolution zu beschäftigen begann, stand vor allem die Frage nach der helvetischen Führung, nach der politischen Elite des Umbruchs und der Neukonstituierung des Landes, im Vordergrund. Insbesondere interessierte, ob diese Elite im Sinne einer Revolution *neu* war, oder ob sich die alte Führung einfach unter neuem Namen wieder etablierte. Wer so die Frage nach Kontinuität bzw. Diskontinuität stellt, muss im Rahmen des Vergleichs auch die frühere Führungsstruktur und die dazugehörige politische Kultur analysieren.

Stellte man sich für Zürich auf den Standpunkt, im Ancien Régime hätten allein die regimentsfähigen Stadtfamilien die Regierung gebildet, so ist die Frage schnell beantwortet: Im neuen Staat bildeten die Vertreter des alten Zürich eine klare Minderheit. Von den zwölf im Mai 1798 aus Zürich in die neue Hauptstadt Aarau abgeordneten Männern

---

\* Gewidmet ist der Aufsatz Erika Rübel-Kern. Sie ist nicht nur Zürcher Genealogin, sondern auch Nachfahrin von Jacob Näf in der neunten Generation. Sie beschäftigte sich in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ausgiebig mit der Näf'schen Familiengeschichte – teilweise zeitgleich mit dem Autor des vorliegenden Aufsatzes.

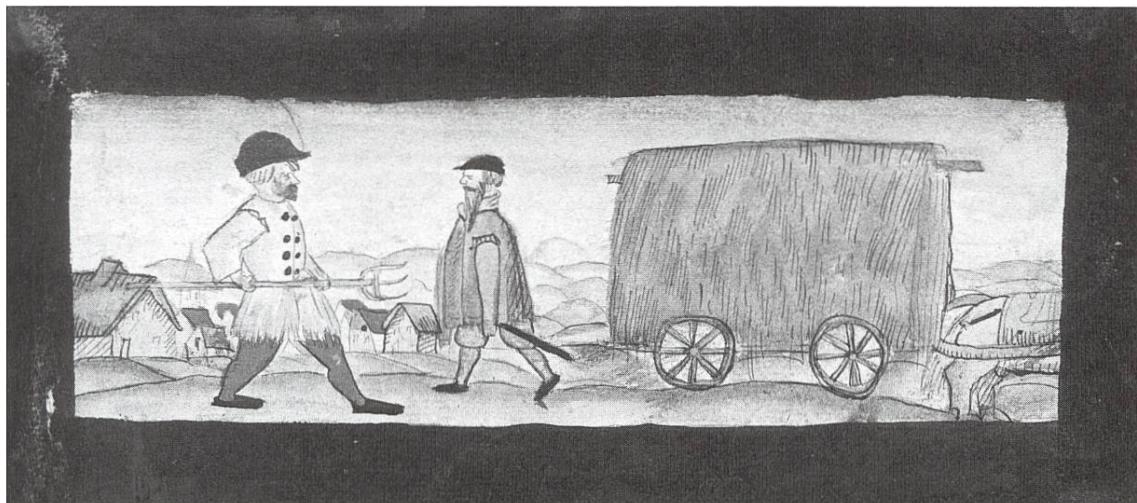
waren nur deren drei aus der Stadt, neun hingegen von der Landschaft; die grosse Mehrheit der Zürcher Delegation wäre unter diesen Voraussetzungen Vertreter einer neuen Führungsschicht gewesen – Diskontinuität. Betrachtet man jedoch die neun Männer der Landschaft, so ist augenfällig, dass fast alle aus der sozialen Gruppe der Dorfesbarkeit, der ländlichen Oberschicht stammten, die im alten Stadtstaat in den Ämtern und Dörfern im Rahmen der Herrschaft und Verwaltung der ländlichen Untertanen durchaus politische Funktionen innehatte. Die Frage, ob daraus «Selbstverwaltung» abgeleitet werden kann, ist in der Literatur zwar umstritten. Für die Frage der Konstituierung der helvetischen Führungsschicht ist jedoch die Rolle der dörflichen Führungsgruppe eminent, was der Kontinuitätsthese Vorschub leistet.

Einer der Vertreter der Landschaft, die in Aarau im Grossen Rat der Helvetischen Republik die neue Zeit zu gestalten suchten, war Hans Kaspar Naf von Hausen (1758–1810).<sup>1</sup> Naf war im Jahre der Revolution vierzig Jahre alt, war «Chirurg» und Arzt und hatte vor 1798 kein politisches Amt bekleidet. Dennoch ist er der ländlichen Führungsschicht zuzurechnen, waren doch sowohl sein Vater als auch sein älterer Bruder Untervogt des Gerichts Hausen-Heisch in der Landvogtei Knonau, dem Knonauer Amt gewesen. Die Nachforschungen über die Entwicklung dieser Hausemer Familie führten mich zum Grossvater, zu Jacob Naf (1639–1722), der den Grundstein für die hohe soziale Stellung der Familie im regionalen Kontext legte. Diese kraftvolle Figur, sein Leben und Wirken in Dorf und Region, steht im Zentrum des vorliegenden Aufsatzes.

Leider besitzen wir von Jacob Naf keine persönlichen Zeugnisse: kein Bild, keine Briefe, keine Aufzeichnungen. Auch seine wichtigsten wirtschaftlichen Schritte sind nicht direkt erfassbar: Weder der Erwerb des «Erblehens» in Heisch um 1675 (heute Heischerstrasse 10) noch der Mühle Hausen rund zehn Jahre später (Mitte 1680er-Jahre) sind zeitgenössisch notariell aufgezeichnet. Einblicke in sein Leben gewähren indessen mehrere Quellengattungen: die Bussenprotokolle des Knonauer Landvogts, in denen der ehrbare Leutnant bzw. der spätere Hauptmann und Müller erstaunlich oft auftaucht; die Gerichtsprotokolle des

---

<sup>1</sup> Vgl. Brändli 1984 und Brändli, *Generation*, S. 201–203.



*Abb. 1: Zürcher Untervogt (Wickiana) als Vertreter der ländlichen Führungsschicht. Die Zürcher «Wickiana», die handschriftliche Nachrichtensammlung des Pfarrers Johann Jakob Wick (1522–1588), ist eine ausgezeichnete sozialgeschichtliche Quelle. In ihr findet sich auch eine der seltenen Abbildungen eines Zürcher Untervogts, jenes von Regensberg im Jahre 1560. (Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung Ms F 12, Bl 209r. Untervogt und Bauer von Regensberg in Tracht, Foto: NEBIS 005225191).*



Amtsgerichts auf dem Schloss Knonau; weitere obrigkeitliche Aufzeichnungen zu Vorkommnissen im Knonauer Amt.<sup>2</sup>

Das Leben und Wirken Jacob Näfs wird in der Folge in vier Abschnitten thematisiert: Zunächst sollen unter dem Titel «Von vornehmer Abstammung» Herkunft und traditionelle Positionierung der Familie thematisiert werden. Pfarrer Engelhardt vom benachbarten Rifferswil gab in einem an den Zürcher Bürgermeister gerichteten sehr kritischen Brief über Naf dessen dörflichen Übernamen preis: «der Rote», was wohl auf die Haarfarbe, die sonst nicht überliefert ist, hindeutet. Unter dem Titel «Naf, genannt der Roth» wird die Karriere Näfs bis zur Übernahme der Mühle Hausen nachgezeichnet; dies vor allem an einem Fall, in den Naf verwickelt war; es ging um eine von Naf durchgeführte Gant im Jahre 1686, bei der der Husrat einer Ansässenfamilie, wohnhaft in Rifferswil, versilbert wurde. Über Naf als Müller ist nur wenig bekannt, im Zentrum des Kapitels «Der Müller» steht aber eine politische Avance zur Präzisierung und Einschränkung eines obrigkeitlichen Fruchtmandats im Jahre 1699, die Naf nahe an den Rand der Loyalität zu den städtischen Herren brachte. Das Kapitel «Kein Amt für Jacob Naf: Wirtschaften, Regieren und Verwalten» stellt die Befunde des Naf'schen Wirkens in den sozial- und politikgeschichtlichen Zusammenhang der Zürcher Untertanenverwaltung vor 1798.

## **Von vornehmer Abstammung**

Dass Jacob Naf<sup>3</sup> aus dem Geschlecht der Kappeler- und Hausemer-Naf stammte, ist unbestritten. Auch die direkte Abstammung vom einstigen Untervogt Adam Naf (1495–1570), der 1531 bei Kappel das Zürcher Banner gerettet hatte und dafür, nebst einigen weiteren Ehrungen, das Zürcher Bürgerrecht für sich und seine Nachkommen geschenkt erhielt, wird in verschiedenen Genealogien belegt.<sup>4</sup> Unklar ist hingegen

---

<sup>2</sup> StAZH F III 16; A 128; B VII 19.

<sup>3</sup> Mit Jacob Naf-Hitz haben sich bisher historisch beschäftigt: Brändli 1984, S. 6–9 und Rübel 1997, S. 54 f.

<sup>4</sup> Adam Naf (ca. 1495–1570/71), Untervogt des Gerichts Hausen-Heisch 1560–1570. Vgl. Zimmermann 2010, S. 114; Syz-Hegetschweiler, Ahn-Nr. 4.096.

gen, ob je eine Strategie für Jacob bestand, das Zürcher Bürgerrecht weiterhin – auf Dauer – zu beanspruchen. Als der Enkel von Jacob Näf, Hans Kaspar, 1788 sein Gesuch um Wiedereinbürgerung beim Zürcher Rat einbrachte, war die Rede von einer Erneuerung von Jacobs Bürgerrecht, das er 1657 mit seinem Vater erhalten haben soll (zusammen mit anderen Vertretern der Familie). Doch bliebe eine solche Aktualisierung 1657 in ihrer Wirkung unklar, da später keine nach damaligem Rechtsverständnis nötige wiederholte Erneuerung mehr stattfand.<sup>5</sup> Fest steht aber, dass Jacob Näf Zeit seines Lebens – mindestens aufgrund der erhaltenen Quellen – nie als Stadtbürger bezeichnet wurde: Weder der Landvogt oder der Schreiber noch beteiligte Pfarrer benutzten die für Stadtbürger exklusiv verwendete Bezeichnung «Herr».<sup>6</sup>

Es ist demnach trotz offener Fragen zur Ausgangslage davon auszugehen, dass Jacob Näf sich nicht als Stadtbürger sah, dass er sich vielmehr der Strategie des sozialen Aufstiegs verschrieb, sich vor allem dem wirtschaftlichen Erfolg widmete und – mindestens militärisch – die Position eines Dorfesbaren anstrebte.<sup>7</sup> Jedenfalls tat das Fehlen des Bürgerrechts bzw. des Statussymbols «Stadtbürger» seinem Geltungsdrang keinerlei Abbruch.

Fest stehen die Konturen der Familie, in die Jacob hineingeboren wurde.<sup>8</sup> Vater von Jacob war (Hans) Rudolf Näf (\*1600), die Mutter Anna Frick (\*1610) von Knonau. Schon der Grossvater, ebenfalls Rudolf Näf (1562–1631), der 1599 Susanna Derrer geheiratet hatte, war von Kappel her nach Hausen, wohl in unmittelbare Nähe zur Kirche,

---

<sup>5</sup> Brändli, *Retter*, S. 378. StAZH A 71.2 (Wiedereinbürgerungsgesuch des Chirurgen Hans Kaspar Näf 1788). – Im Gegensatz zu Jacob Näf kauften sich seine Zeitgenossen, die Brüder Hans, Heinrich und Jagli Näf von Kappel, 1680 in die Meisenzunft ein – und erwarben sich damit das Recht, als Stadtbürger auch in der Stadt Wohnsitz zu nehmen. Usteri 1951, S. 161. – Zur Schliessung des Bürgerrechts vgl. Peyer 1978, S. 110 f.

<sup>6</sup> Brändli, *Retter*, S. 296. Zur Verwendung von «Herr» im Kontext der Kappeler Näf vgl. auch Usteri 1951, S. 61.

<sup>7</sup> Zur Bildung einer «offenen dörflichen Oberschicht» in der frühen Neuzeit vgl. Peyer 1978, S. 118.

<sup>8</sup> Dieser Abschnitt folgt im Wesentlichen Zimmermann 2010.

gezogen; er diente der Gemeinschaft als «Ehegaumer».<sup>9</sup> Ab etwa 1640 finden wir die Familie auf dem Hof «Graben»<sup>10</sup> in Hausen. Jacob dürfte also mehrheitlich auf dem Hof «Graben» aufgewachsen sein. Er hatte mehrere Geschwister: Aus der 1633 geschlossenen Ehe von Rudolf Näf und Anna Frick erwachsen vier Kinder, die im Bevölkerungsverzeichnis (BV) von 1644 verzeichnet sind: «Anneli», «Küngoltli», «Jaggli» (Jacob selber) sowie «Susanneli». Zusammen mit dem im BV 1670 zusätzlich vermerkten «Rudi» (18) erreichten gemäss diesen Annahmen fünf Kinder des Ehepaars Rudolf und Anna Näf-Frick das Erwachsenenalter.<sup>11</sup>

Welche Ausbildung und Erziehung Jacob Näf genossen hat, wissen wir nicht. Es ist anzunehmen, dass er keine spezifische Aus- oder Berufsbildung genoss, vielmehr auf dem Hof des Vaters in die bäuerliche Arbeitskultur eingeführt wurde. Der Vater Rudolf hatte gemäss den auf uns gekommenen Dokumenten kein politisches oder kirchliches Amt inne – mit Ausnahme dem des Vorsingers («Kantor»); militärisch war er Leutnant. Eine nicht-bäuerliche Berufstätigkeit ist nicht erkennbar. Auch der Enkel schrieb vom Grossvater als «Liebhaber der Landökonomie».<sup>12</sup> Zudem deutet der provisorische Verbleib auf dem Hof der Eltern nach der Heirat 1665 auf Berufskontinuität hin. Die Ehe ging der 26-jährige mit der fünf Jahre jüngeren Adelheit «Adly» Hitz (\*1645) vom «Unteren Rathlisberg» ein – auch die Mutter war durch und durch bäuerlicher Herkunft; auf dem Rathlisberg waren Vertreter der Familie Hitz seit langem sesshaft.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Zimmermann 2010, S. 114. Rudolf Näf zog «1612/13 nach Hausen». Im BV 1634 von Hausen ist Rudolf als erste Haushaltung genannt, was auf einen Hof in unmittelbarer Nähe zur Kirche hinweist.

<sup>10</sup> Die Bezeichnung der Häusergruppe zwischen Hausen Kirchdorf und Heisch variiert: «Graben», «im Graben», «uff Graben» oder «in der Graben». Im Bevölkerungsverzeichnis (= BV) 1637 ist die Familie noch bei der Kirche, im BV 1644 bereits «im Graben» vermerkt.

<sup>11</sup> BV von Hausen im StAZH unter der Signatur E II 700.44. – Heirat 1633 in Hausen am 26. Oktober 1633, StAZH E III 47.1, EDB 102.

<sup>12</sup> Wiedereinbürgerungsgesuch 1788 (wie Anm. 5).

<sup>13</sup> Heirat: 22. November 1665, EDB 257. Ehe von «Jacob Näf zu Hausen und Adlj Hitzin auf dem Rathlisberg» StAZH E III 47.1, S. 285.

In den ersten Jahren nach der Gründung der neuen Familie blieben Jacob und «Adlj» im väterlichen Haus «Graben» wohnhaft. Das legt das BV 1670 nahe. Im BV 1678 finden wir das Ehepaar indessen in Heisch als Haushalt Nummer 24. Wann der Wechsel genau stattfand, ist schwierig zu entscheiden. Einen Hinweis gibt ein Eintrag ins Notariatsprotokoll, wo ein «Wachtmeister Jacob Näff zu Heisch» einen Kredit an die Brüder Frick in der Vollenweid vergibt; datiert ist dieser Eintrag mit «Martini 1672».<sup>14</sup> Der Hauskauf in Heisch dürfte indessen erst 1677 im Zusammenhang mit dem Hinschied von «Wernj Rüsser» im April dieses Jahres stattgefunden haben.<sup>15</sup> Jedenfalls übernahm Näff das Erblehen vor 1678 – der protokollierende Pfarrer notierte im Bevölkerungsverzeichnis 1678 auf Position 24 Näff statt des früheren Besitzers Russer.<sup>16</sup> Offenbleiben muss aber die Frage, wo Jacob Näff 1672, vor dem Erwerb des Erblehens, allenfalls in Heisch gewohnt hatte.

Wie erwähnt, fehlt in den Notariatsprotokollen jeglicher Hinweis auf den Handwechsel des Heischer Erblehens, weshalb wir über den genauen Übergang, den Zustand und die Kaufmodalitäten, insbesondere über den Preis, nicht unterrichtet sind.<sup>17</sup> So muss auch die Frage offen bleiben, wie es wirtschaftlich möglich war, aus der bäuerlichen Wirtschaft «im Graben» genügend Mittel zu erwirtschaften, um für Sohn Jacob eine doch stattliche Liegenschaft erwerben zu können – bei gleichzeitigem Besitzerhalt des Hofs «Graben». Immerhin ist auffallend, dass der eine neue Nachbar in Heisch nicht nur der Familie Hitz entstammte, sondern auch mit Künigolt Näff verheiratet war, der um fünf Jahre älteren Schwester von Jacob Näff – eine klassische Tausch-

---

<sup>14</sup> Notariatsprotokoll StAZH B XI Knonau 18.23, S. 68.

<sup>15</sup> Heute Heischerstrasse 10. Wernj Rüsser, Heisch, stirbt am 27. April 1677. Im BV 1670 ist seine Familie notiert: Ehefrau Katharina Berli (49), Kinder: Hans (23), Barbeli (19), Wernli (17).

<sup>16</sup> Werni Russer war im BV 1670 auf Position 24 zwischen Haushalt 23 (Jagli Ringger) und 25 (Hans Hitz), im BV 1678 war Russer im Haushalt 24 durch Jacob Näff ersetzt. – Im gleichen BV 1678 ist unter Hausen, Nr. 32 (im Graben) der Witwer Rudolf Näff (\*1600) aufgeführt, der den Hof mit dem jüngsten Sohn Rudolf (\*1652) und dessen Ehefrau Verena Huber (\*1658) führte.

<sup>17</sup> Der erste Eintrag im Notariatsprotokoll, der dem Erblehen (heute Heischerstrasse 10) gewidmet ist, stammt aus dem Jahr 1780 im Rahmen einer nachträglichen notariellen Aufzeichnung der Güterteilung unter den Erben von Jacob Näff. Im Text ist beim Erblehen Heisch vermerkt «ohne Kauffbrief». StAZH B XI Knonau 18.23, S. 68.



*Abb. 2: Kappeler Erblehen in Heisch. Das «Kappeler Erblehen» ist das heutige Haus an der Heischerstrasse 10. Es wird auch als «Untervogthaus» bezeichnet, diente es doch nach dem Tode von Jacob Näf seinem Sohn Heinrich, dem Untervogt, als Wohnstätte, Wirtschaftszentrum und Amtssitz. Vom einstigen prachtvollen Ausbau sind heute nur noch wenige Spuren erhalten, z. B. das bemalte Audienzzimmer im 1. Stock oder das Aussendekor unter dem Dach. (Foto: Denkmalpflege des Kantons Zürich, Fotodokumentation, 1908.)*



heirat. Dies lässt die Hypothese zu, dass es auch verwandtschaftliche Gründe gehabt haben könnte, dass Jacob erfolgreich die Liegenschaft übernehmen konnte.

Die Ehe Naf-Hitz war lang und kinderreich. Zu den Kindern von Jacob ist zu vermerken: 1678 sind Elsbethli (12-jährig), Vereneli (8), Goris (6), Anneli (3) und Rüdolffli (1) notiert. Dazu kamen gemäss späteren Bevölkerungsverzeichnissen weitere zwei Kinder: Heinrich (1681) und Adelheit (1684). Über das Schicksal der Töchter sind wir nur ungenügend informiert. Dagegen die Söhne: Rudolf (\*1677) und Gorius (\*1672) – der jüngere als Hauptmüller – übernahmen die Mühle Hausen, Heinrich erbte das Heimwesen in Heisch, nachdem er das Chirurgenhandwerk erlernt und eine umfangreiche Gesellenwanderung (unter Einschluss eines militärischen Engagements als Feldscherer in holländischen Diensten) absolviert hatte. Nach Rückkehr in die Heimat, mit Wohnsitz in der väterlichen Liegenschaft in Heisch, machte er schnell Karriere – militärisch als Hauptmann, politisch als Untervogt.<sup>18</sup>

## «Naf, genannt der Roth»

Kehren wir zu Jacob Naf zurück. Was für ein Mensch war er? Welche Ziele verfolgte er in seinem Leben? Angesichts des Mangels an persönlichen Unterlagen ist es erstaunlich, wie viel wir aus «obrigkeitlichen» Quellen zu dieser Frage entnehmen können: Jacob Naf hatte einen ausgesprochen starken Charakter, er war kraftvoll, gewieft – und er wird in einzelnen Dokumenten als «unbarmherzig» beschrieben. Vielleicht war er jähzornig, jedenfalls kommt er uns impulsiv und cholestrisch entgegen. Er war ein Mann mit grosser Kraft und starkem Gestaltungswillen, und er hatte ausgeprägte administrative und juristische Neigungen. Wer sich ihm in den Weg stellte, bekam diese Eigenschaften schnell und oft brutal zu spüren.

Die Kenntnis dieser Charakterbeschreibung Nafs verdanken wir vor allem der bereits erwähnten Episode seines Lebens, als er in den 1680er-Jahren mit der Ansässenfamilie Ritter-Steinbrüchel in Kontakt kam

---

<sup>18</sup> Heinrich Naf (1681–1770), vgl. Brändli, *Retter*, S. 208, 237, 298.

und konkret 1686 eine Gant über deren Hab und Gut durchführte.<sup>19</sup> Dieses Vorkommnis Ende Mai jenes Jahres warf hohe Wellen – aus verschiedenen Gründen, auf die wir gleich eingehen werden. Als Basis der Analyse existieren heute im Staatsarchiv Zürich zwei ausführliche Briefe von Pfarrer Engelhardt von Rifferswil<sup>20</sup> sowie zwei ebenfalls recht umfangreiche Briefe des zuständigen Landvogts von Knonau, Heinrich Öri<sup>21</sup> – alle vier an den Bürgermeister von Zürich gerichtet.<sup>22</sup> Diese Dokumente enthalten wichtige Details, die den Vorgang der Gant und deren Auswirkung sowie die Rolle und Interessen Näfs relativ gut erkennen lassen. Der Pfarrer von Rifferswil gab sich als Anwalt der betroffenen Familie – diese war damals in der Pfarre Rifferswil ansässig, d. h. zur Miete wohnend bei «Jacob Wylenmann».<sup>23</sup> Die Briefe des Pfarrers waren Hilferufe an die Adresse des Bürgermeisters. Der Landvogt indessen richtete seine Briefe zwar an den gleichen Adressaten, sie bilden aber Aufträge und deren Erfüllung ab.

Wenden wir uns dem ersten Brief des Pfarrers, niedergeschrieben am 29. Mai 1686, zu. Zu Beginn die Adressformel an die Obrigkeit, die Ende des 17. Jahrhunderts in Zürich gang und gäbe war: «Hochgeachteter, wohledler, gestrenger, frommer, fester, ehr- und notfester, vornehmer, vorausschauender und wohlwissender, höchst geehrter, grossgünstiger Gnädiger Herr, Herr Bürgermeister!»<sup>24</sup> Dann folgte eine

---

<sup>19</sup> Tobias Ritter (\*18.8.1642), aus Deutschland (Braunschweig), Sattler, heiratete Adelheit Steinbrüchel (\*29.11.1644), Tochter des Uli Steinbrüchel, Meister (Chirurg) am 16. März 1670 in Mettmenstetten, StAZH E III 76.1 (EDB 379).

<sup>20</sup> Pfr. Hans Rudolf Engelhardt (1635–1703). Gemäss *Zürcher Pfarrerbuch* kam Engelhardt 1764 nach Rifferswil, «wo er auch viel Streit hatte», S. 254.

<sup>21</sup> Landvogt Heinrich Öri (1635–1702) war von Beruf Wirt. Vgl. Dütsch 1994, S. 156 und 333.

<sup>22</sup> StAZH A 128.9 (Nrn. 97–100).

<sup>23</sup> Bei «Jacob Wylenmann» dürfte es sich um Hans Weilenmann handeln, der in Aeugst wohnte (E II 700.1, 1682). Vgl. auch StAZH B VII 19.8, S. 29, wo die Ehefrau von Weilenmann, Margareth Bürgi, gegen Ritter Ansprüche betr. Mietzins durchsetzt (19. November 1686).

<sup>24</sup> StAZH A 128.9 (98). «Hochgeachteter, wohledler, gestrenger, frommer, vester, ehr- und nothvester, fürnemmer, fürsichtiger und wohlweisslicher, insondert höchst geehrter, grossgünstiger Gnädiger Herr Herr Bürgermeister!»

umständliche Sachverhaltsbeschreibung – ganz nach subjektiver Wahrnehmung des Pfarrers, die hier – neudeutsch neuformuliert – zitiert werden soll:

«Mein Gewissen, Gnädiger Herr, Herr Bürgermeister, treibt mich zu beschreiben, zum einen dieser braven, elenden, höchst bedrängten Frau und 5 braven Kindern Elend, zum andern aber die grosse Vermessenheit des unbarmherzigen Leutnants Naf, Müllers zu Hausen. Denn die betreffende Familie ist des ihrigen vollständig beraubt worden, in gewalttätiger Weise. Obwohl Bürgermeister und Räth den gnädigen Befehl an Herren Landvogt geschickt hatten. Erwähnter Naf hatte samt Untervogt Huber und anderen Saufgesellen im Wirtshaus zu Knonau über Gebühr getrunken, hatten bis in die Nacht hinein im Wirtshaus daselbst zugebracht, als die arme Frau von Zürich her mit dem Gnadschreiben ganz niedergeschlagen heimgekommen war. Ich habe darauf selbiges Schreiben an den Untervogt Huber zugesandt, damit er es durch seine Söhne, deren er drei erwachsene im Haus hat, Herrn Landvogt Öri überschicke. Dieser wollte das aber nicht tun, er habe keine Ahnung davon. Als Naf den Brief zu sehen bekam, wollte er ihn zerreißen, und sagte: Wenn beide Bürgermeister und 10 Briefe vorhanden wären, wollte er doch *bej* seiner Seel die Gant durchführen. Er frage niemand nichts nach. Am nächsten Morgen schwor er erneut, er wolle mit der Gant weiterfahren. Ich widersetze mich mit der Mahnung, er werde dann sehen, was geschehe. Als dann der Weibel erst um zehn Uhr mit dem obrigkeitlichen Befehl, den mein hochgeehrter Herr Landvogt noch am Montagabend durch Expressen durch mich empfangen hatte, eintraf, waren die Kästen schon aufgebrochen und die Gant am Laufen. Da so die Weiterführung verhindert war, schwang sich Naf, genannt der Rote, aufs Pferd, um nach Knonau zu reiten. Nach zwei Stunden kam er zurück und rief, man solle fortfahren; wer kaufen wolle, solle kaufen, der Landvogt habe es erlaubt (was der Pfarrer nicht glauben wollte). Daraufhin wurde alles vergantet. Der Wert der Waren be-

lief sich [nach Meinung des Pfarrers] auf 100 Thaler. Was die Gant an Erlös einbrachte, weiss ich nicht.»<sup>25</sup>

Die Briefpassage enthält neben kritischen Urteilen und Anwürfen einige Informationen, die eine erste Analyse der Vorgänge ermöglichen. Erkennbar – und auch nicht bestritten – ist, dass die Familie Ritter-Steinbrüchel, jedenfalls die Frau mit fünf Kindern, im Mai 1686 in Rifferswil wohnte; dem Brief zu entnehmen ist auch, dass sich Pfarrer Engelhard intensiv mit der Situation der Familie auseinandersetzte, mit ihr also in engem Kontakt stand. Auch die Information, dass eine Gant durchgeführt wurde, bei der das Mobiliar samt Hausrat der Familie verkauft werden sollte, ist korrekt; bestritten wird vom Pfarrer allerdings, dass diese Gant zu Recht durchgeführt wurde. Erkennbar sind auch einzelne Aktivitäten, die der Gant vorausgingen oder ihre Durchführung begleiteten. Wir vernehmen, dass Frau Ritter-Steinbrüchel am besagten Tag in Zürich war und vom Bürgermeister offenbar ein «Gnaden-

---

<sup>25</sup> Ebda. «Mein Gewüssen, Gnädiger Herr, Herr Bürgermeister, treibt mich zu beschreiben, theils disser braven, ellenden, höchst betrengten Frauwen und 5 braven Kinderen ellend, theils aber die grosse Vermessenheit des unbarmhertzigen Leutenant Näfen, Müllers zu Hausen. Denn betreffende, so sind Sÿ alles des ihrigen be-raubet worden gewalthetiger Weiss, dann da Hr Bürgermeister und Räth den gnädigen Befelch überschikt an Herren Hrn Landtvogt, dss obgedachter Naf sampt Under-Vogt Huberen und anderen Saufgesellen, nach dem sÿ sich zu Knonauw woll be-zächt [betrunk] gemacht, vollends bis in die Nacht hinein in dem WürthHaus alhir zugebärt, um die arme Frau von Zürich mit dem Gnadenschreiben gantz muglos [niedergeschlagen, Idiotikon 3, 1431] heimkommen. Hab selbiges Schreiben UnderVogt Hübern zugeschikt, dass er es durch seine Söhn, deren er dreÿ erwachsen in dem Haus hat, Herren Landtvogt Örj überschicke. Hat er es nit thün wollen, habe keinen Ahn darvon. Da der Naf den Brief gesehen, hat er ihn zerreissen wollen, sagende, wann beide Bürgermeister und 10 Brief da weren, wolte er doch beÿ seiner Seel die Ganth haben, frage niemand nichts nach. Morgens hat er wider geschworn, wolle mit der Ganth fürfahren, da ich gesagt, solle es thun zü UnderVogt, werde dann sehen, wass Er mache, dann da der Weibel erst umb 10 Uhren mit Oberkeitlichem Befelch, den mein hochgeehrter Herr Hr Landtvogt noch am Montag abends durch Expressen durch mich empfangen, [...] habend sÿ schon die Cästen aufgebrochen und die Ganth angehebt, da es ihnen nider gelegt worden, machte sich Naf, genant der Roth, auf dass Ross auff Knonauw zü. Kame nach zweÿen Stunden wider, sollind fürfahren, wer kauffen wolle, solle kauffen. Herr Landtvogt habe es erlaubt (welches aber in Wirket ich nit glaübe). Draufhin ist alles verganhet worden, da ihre Sachen mehr als 100 Thaler Würth gewessen weren. Wass erlöst worden, ist mir verborgen.»

schreiben» erhalten hatte. Sie war also entweder zu einer Audienz beim Bürgermeister zugelassen oder konnte wenigstens ein solches Schreiben durch die Kanzlei erwirken.<sup>26</sup> Zudem enthält der Brief einige kritische Aussagen zu Handlungen vor allem von Jacob Näf, aber auch von Untervogt Huber, die teils sehr hart ausfallen: Betitelung ländlicher Akteure – auch von Ehrenmännern wie dem Untervogt – als «Saufgesellen», Vorwurf des Schwörens, Vorwurf der Zu widerhandlung gegen obrigkeitliche Befehle.

Die weiteren Passagen des ausschweifenden Briefes des Pfarrers betreffen eine Einschätzung, wie es zur lebensbedrohenden Situation der Familie kommen konnte, machen auch Angaben und Urteile über den Anteil der beiden Eheleute an der familiären Krise (was auch eine rudimentäre Charakterbeschreibung der beiden beinhaltet). Weiter beschwören sie die elende Situation für die Kinder und streifen auch das Verhältnis der Ansässenfamilie zu den übrigen Einwohnern der Wohngemeinde Rifferswil. Der Brief endet mit Vorschlägen, wie die Familie dem wirtschaftlichen Teufelskreis entrinnen könnte, und einem Appell an die Regierung, im Sinne der Vorschläge «glücklich» zu intervenieren. Der zweite Brief des Pfarrers folgte nur wenige Tage später, repetierte in einzelnen Punkten den ersten, machte aber den Vorschlag, die Gant rückgängig zu machen.

Die beiden Briefe des Landvogtes sprechen eine andere Sprache und rücken die Verhältnisse in anderes Licht. Der erste Brief, ebenfalls vom 19. Mai, ist kurz und rapportiert die vom Landvogt vorgenommenen Massnahmen. Er verweist darauf, dass Frau Ritter-Steinbrüchel bereits am 17. Mai zum Bürgermeister zugelassen war und sich über Näf «klags wüs» beschwert habe, worauf er, der Landvogt, Jacob Näf vorgeladen und ihm die Vorwürfe vorgehalten habe. Der habe sich verteidigt und darauf hingewiesen, dass er selber vom Bürgermeister direkt bereits vorgeladen worden sei. Dieser Direktkontakt machte es unnötig, dass der Landvogt eine eigene Charakterisierung Näfs vornimmt – was uns natürlich schade dünkt. Der zweite Abschnitt des Briefes hingegen enthält gegenüber den Einschätzungen des Pfarrers eine deutliche Kor-

---

<sup>26</sup> Das Schreiben ist m. W. nicht mehr erhalten, jedenfalls nicht im Staatsarchiv bei den gesichteten Akten.

rektur, insbesondere was die Person der Adelheit Steinbrüchel betrifft: «Nun wurden Sie, Euer Gnaden Bürgermeister, aber erneut ‹heimgesucht› von einer Person, die sich durch Trunksucht, Liederlichkeit und einen heilosen Lebenswandel auszeichnet. Besonders die Frau habe ein böses, ehrverletzendes Mundwerk, habe kein eigenes Zuhause, weil sie die Miete nicht bezahle, und werde so von keiner Gemeinde der Landvogtei Knonau mehr zugelassen. Sogar bei der eigenen Mutter und dem Bruder, die in Mettmenstetten wohnen, sei die Familie unerwünscht.»<sup>27</sup>

Der zweite Brief des Landvogts ist der letzte Brief in der Sache, datiert vom 29. Mai. Er rekapituliert nochmals recht sachlich den bisherigen Verlauf und erklärt auch die Probleme mit dem «Husmeister» Jacob Wylenmann und bzw. dessen Bemühungen, mit der Mieterfamilie Ritter-Steinbrüchel zu einer Lösung wegen der nichtbezahlten Miete zu gelangen. Von dieser Lösung betroffen war auch die Fahrnis der Familie. Denn auf den 1. Mai 1686 – bis zu diesem Datum war die Miete vom Vermieter erstreckt worden – sollten «sÿ durch den Vogt und Weibel, sambt gantzem Hußrath unnd Farnuß ußhin gethan werden».<sup>28</sup> Diese «Execution» rief dann auch Jacob Näf auf den Plan, der der Familie Ritter-Steinbrüchel schon vier Jahre zuvor, 1682, einen Privatkredit von 50 Gulden, versichert mit der Fahrnis der Familie, gewährt hatte. Er musste fürchten, dass er seiner Sicherheit – des Hab und Guts der Familie – verlustig gehen würde, würde die Fahrnis weggeschafft.<sup>29</sup> Zudem hatte das landvögtliche Amtsgericht auf Schloss Knonau wenige Tage zuvor «auf geziemendes und rechtliches Vorbrin-

<sup>27</sup> StAZH A 128.9 (99). «Nun sind Euer Gnaden Bürgermeister und Räth abermals bemüyet und überloffen worden, von einem Völcklj, welches vertruncken, liederlichen, heilosen Lëbens und Wesens. Sonderlich die Frau, bösen ehrabschnýdigen Muls halber, mit keiner eigenen Herberig, verséchen und in Mangel nit entrichtenden Huss-Zinnsses, an keinem Ortt Ürer disser Herrschaft wollend ýngelassen werden, welches auch in der Frauwen eigene Mütter und Brüder, so zü Metmenstetten wonhafft, abgeschlagen, und mit weinenden Augen umb Gottes Barmhertzigkeit willen, gebetten, dass man sÿ doch mit disser Irer Tochter und Tochtermann nit beschweren wollte! Welches für einmaln ze überschrÿben nit umbgehen und meine Gnädigen Herren und Räth damit göttlicher protection, mÿn wenige Person aber Iro dero ferneren Huld und Gnaden anbefehlen wollen.»

<sup>28</sup> StAZH A 128.9 (100).

<sup>29</sup> Kreditvergabe 1682 notariell aufgezeichnet in: StAZH B XI Knonau 18.23, S. 105.

gen Leutn. Näfen zu Heisch» einhellig erkannt, «dass Er, Leutnant, bŷ sÿner Verschreibung und gestellten Underpfanden geschützt und geschirmt sÿn sollen.»<sup>30</sup> Naf hatte also vorgesorgt, was ihm das Recht gab, seine Ansprüche durchzusetzen.

Es ist hier nicht der Ort, das Schicksal der Familie Ritter-Steinbrüchel in allen Aspekten zu beleuchten. Abgesehen von den harten moralischen Urteilen, die in den Unterlagen zum Ausdruck kommen, ist es auch schwierig, die tatsächliche wirtschaftliche Situation einzuschätzen. Eine wichtige Rolle über die uneinige Beurteilung von Pfarrer und Landvogt dürfte die Tatsache gespielt haben, dass Frau Steinbrüchel zwar in einer im Knonauer Amt in Mettmenstetten eingebürgerten Familie aufgewachsen war, dass die Steinbrüchel aber einstmals Stadtbürger waren und daraus – so ist zu vermuten – kulturelles Kapital schöpften. Nicht anders ist zu erklären, dass Adelheit zum Bürgermeister vorgelassen wurde, um von ihm das «Gnadenschreiben» zu erhalten. Die sehr unterschiedlichen Einschätzungen über Frau Steinbrüchel – der Pfarrer bezeichnet sie als «brave Frau», die ihre Kinder christlich erzieht und vom Bettel fernhält, der Landvogt sieht in ihr eine «alkoholsüchtige, böse Frau mit heillosem Lebenswandel» – zeugen von Statusinkonsistenz. Die Aussagen können zudem auch dazu dienen, die Einschätzungen des Pfarrers über Jacob Naf etwas zu relativieren. – Die Familie Ritter-Steinbrüchel überlebte übrigens ihre Krise des Jahres 1686. Wir finden sie später im Weiler Fehrenbach, Gemeinde Affoltern, wo Ritter als (selbstständiger) Sattler tätig war und sechs Kinder ernährte.<sup>31</sup>

Betreffend Jacob Naf ist für unsere Zwecke wichtig, dass in der Auseinandersetzung mit der Ansässenfamilie Ritter-Steinbrüchel deutlich wird, welches seine Stärken sind. Naf hat eine eigene Meinung, weiß genau, was seine Interessen sind, ist bereit, diese seine Interessen klar zu vertreten und auch nicht bei jeder kleineren oder grösseren Störung einzulenken. Des Pfarrers moralische Bedenken wischt er beiseite, weil

---

<sup>30</sup> StAZH B VII 19.8, S. 2 (17. Mai 1686).

<sup>31</sup> StAZH E II 700.2 (1689 und 1695). Ritter klagte 1694 gegen Nachbarn Hans Jagli Frey (Zwillikon), dessen Hund seine ausgelegten Tierhäute beschädigte – und er erhielt 2 Pfund Schadensersatz. B VII 19.10, S. 24 f.

sie drohen, seine Interessen zu durchkreuzen. Den «obrigkeitlichen Befehl», übermittelt durch den Weibel, stellt er umgehend infrage und schwingt sich aufs Pferd, um beim Landvogt im Schloss Knonau die Umkehr des Befehls zu erwirken – erfolgreich. Ob er beim Handel vollständig korrekt vorgegangen war, können wir nicht entscheiden, wir können aber annehmen, dass er zielstrebig und unbeirrt – vielleicht auch unbarmherzig – vorging und seine Interessen durchzusetzen versuchte. Es waren mit Sicherheit diese Eigenschaften, die eine gute Basis für den wirtschaftlichen Erfolg von Jacob Näf legten. So sehr sie dafür geeignet waren, so waren die gleichen Eigenschaften auch dafür verantwortlich, dass andere Karrierewege für ihn nicht offen standen.

Die geschilderten Charaktereigenschaften sollen noch kurz in anderen, späteren und weniger gut dokumentierten Fällen beleuchtet und diskutiert werden:

Im ersten Fall zwischen einer Pfarrerswitwe und Jacob Näf ging es um den Konkurs der Metzgerei Bär in Hauptikon (Kappel) im Jahre 1686. Auch in diesem Fall war eine Hypothek auf die Fahrnis Anlass zu Streitigkeiten. Metzger Bär hatte seine «fahrende Hab» als Sicherheit für einen Kleinkredit von 50 Gulden verschrieben; den Kredit hatte er von Pfarrer Wirtz erhalten. Welche Schulden Bär bei Hauptmann Näf hatte, geht aus dem Protokoll des Gerichts nicht hervor, es ist aber die Rede von «seine auf den Bären gehabte Ansprach». Diese habe Näf anlässlich des Konkurses des Metzgers durch die Entwendung (Beschlagnahme) der Bär'schen Fahrnis kompensieren wollen – so der Vorwurf des Anwalts der Witwe. Näf widersprach und musste daraufhin beweisen, dass er die Fahrnis nicht in seinen Besitz gebracht, dass er sich nicht «selbs bezalt gemacht» habe. Näf räumte ein, dass er sich damals zum Haus des Konkursiten begeben habe, machte aber geltend, dort nichts mehr Brauchbares gefunden zu haben; auch sei zu damaligen Zeitpunkt noch kein «Kirchenruf» ergangen, weshalb nicht illegales vorgefallen sei. Diese Behauptung zu beweisen, setzte das Gericht eine «Kundschaft» ein, d. h. es wurde ein Zeuge verhört, der die Interpretation Näf verifizieren (oder auch falsifizieren) sollte. Näf machte geltend, damals mit Richter Lier das Bär'sche Haus aufgesucht zu haben. Lier bestätigte in der Folge die Version Näfs, indem er aussagte,

es seien in der Metzgerei «Thüren und Thore offen gstanden», so habe man «nidt mehr finden [können], alß ein par alt Hoßen, 1 alten Kas-ten und 1 altes faules Küßj.»<sup>32</sup> Damit war für das Gericht der Fall erledigt («Endet darmit.»), und Näf war rehabilitiert. – Das verhinderte allerdings nicht, dass der Fall die Amtsstellen weiter beschäftigte.<sup>33</sup>

Ein zweiter Fall, der das Gericht mehrmals beschäftigte, war der «Auf-fahl» von Hans Hofstetter im Jahre 1689. Hofstetter stand seit Jahren tief in der Schuld von Näf, irgendwann erhielt er diesen sogar förmlich als «Vogt» zugeordnet, womit der Konkurs jedoch nicht abgewendet werden konnte. Vielleicht tat Näf auch nicht alles, um diesen zu verhindern, denn er dürfte dabei nicht viel verloren, eventuell sogar gewonnen haben. Jedenfalls verkaufte Näf Haus und Hofstatt Hofstetters und musste sich später vor Gericht für sein Tun verantworten, was darauf hinweist, dass die verschiedenen Interessen als «Vogt» und Gläu-biger möglicherweise Lösungen auf Kosten des armen Hofstetters be-wirkten: «Haubtmann Näf aber veranthwortet sich, die Sache seÿ schon allzülang angestanden.»<sup>34</sup>

In einem weiteren Fall standen sich zwei Dorfgrössen der Gemeinde Hausen gegenüber. Auf der einen Seite Hauptmann Jacob Näf, auf der andern Seite alt Gesellenwirt Jacob Ringger.<sup>35</sup> Hier soll zunächst der Eintrag ins Gerichtsprotokoll vollumfänglich in Originalsprache zitiert werden:

«Entzwüschen Conradt Steinmann inn Nammen Hbtm Näffen von Haüßn, an einem, danne Jacob Ringger, alt Gsellen Wirth von Heisch, an dem anderen Theil, betr. ein Schuld von 15 Gulden 20 Schilling, so Hbtmann Näff an Ihnne, Ringger, fordert, so er auch bekannt [anerkennt]. Dagegen er, Ringger, ein Gegen Rechnung mit Ihmme, Näffen, habe, wägen etlichen Pöstlinen<sup>36</sup>, so inn dem Gsellen Hauß verthan worden.

---

<sup>32</sup> StAZH B VII 19.10 (30. Januar 1696), S. 186.

<sup>33</sup> Gemäss Weisung des «Stadtgerichts» erfolgte nochmals eine Gerichtsverhandlung am 19. November 1686, wo auch die Mietstreitigkeit beigelegt werden konnte, vgl. StAZH B VII 19.8, S. 29.

<sup>34</sup> StAZH B XI 18.23, S. 128 (16.03.1689); B VII 19.10, S. 107 (Mai 1695).

<sup>35</sup> Wohl Jacob Ringger (1665–1733); möglich wäre auch Jacob Ringger (1641–1712), Bruder des Untervogtes Heinrich. Beide waren eine Zeit lang Gesellenwirt in Heisch. Vgl. Hug, *Ringger*, Nummern 154 bzw. 17.

<sup>36</sup> Pöstlinen, Posten, Waren- oder Rechnungspositionen, Idiotikon 4, 1799.

Dessen sich der Näff beschwären mit mehrerem etc. Ward nach wyt-läufig geführter Klag und Antwort einhellig befunden und erkent. Ers-tens wägen des Wýns halber solle es bý Ihrer selbs gmachter Rechnung verbleiben. Demnach [zweitens] wägen des Hans Bären – dissmahl in Holland – gethaner Ürthen [Rechnungsanteil<sup>37</sup>], solle es an Ihmme sel-ber suchen, wann er wider inns Land kombt. Dritens des Schnýders Schuld solle er entweders an Ihmme selbs haben, oder auch bý Ihmme suchen. Und dann viertens solle er Haubtmann Näff, Ihmme Wirth [Ringger], noch 1 Thlr [Thaler] für alles, so inn der Rechnung gstanden, vergüten, und gegen ein anderen auff gehebt, auch fürohin der Einigkeit ermahnt sein, die selbs gehabten Cösten umbs besten wegen uff gehebt, an oberkeitlichen aber jeder 1 lb. [Pfund] erlegen solle.»<sup>38</sup>

Auch in diesem Fall kommt die starke Stellung des Hauptmanns Jacob Naf deutlich zum Ausdruck. Er kann einen rechten Teil der An-sprüche seines Kontrahenten abwehren, muss allerdings auch einzelne Posten vergüten. Die Stellung des Hauptmanns war stark, aber nicht unanfechtbar; auch er musste Kompromisse akzeptieren. Das Beispiel zeigt zudem, wie verworren und unübersichtlich im dörflichen Netz-work die gegenseitigen Ansprüche schnell werden konnten. Auch wenn nur zwei Personen vor Gericht gegeneinander antraten, war das Risiko gross, dass Drittansprüche und Verpflichtungen gegenüber weiteren Per-sonen ein Thema wurden.

Die Beispiele illustrieren die vielen wirtschaftlichen und gesellschaft-lichen Aktivitäten, die Naf in Anspruch nahmen und ihn als erfolgrei-chen, selbständigen Akteur im dörflichen und regionalen Kontext aus-weisen. Dabei ergibt sich ein gewisser Schwerpunkt im Bereich des Kleinkreditwesens, wo er fähig war, durch seine starke Stellung und seine finanziellen Möglichkeiten mit Geld Geld zu verdienen – und dabei wenig zu verlieren. Seine soziale Stellung ist damit allerdings noch nicht genügend umschrieben. Seine militärischen Fähigkeiten etwa, die ihn früh zum Wachtmeister, dann zum Leutnant und mit knapp 50 Jahren noch zum Hauptmann führten, sind über diese An-gaben hinaus kaum zu illustrieren. In den landvögtlichen Bussenpro-

---

<sup>37</sup> Idiotikon 1, 488.

<sup>38</sup> StAZH B VII 19.10 (29. Februar 1700), S. 570.

tokollen kommt zwar zum Ausdruck, dass er auch im zivilen Leben häufig recht schnell zur Waffe griff bzw. greifen konnte. Etwa 1703, als er auf dem Albis den Degen zückte: So notierte Landvogt Hans Conrad Ziegler: «25 lb. [Pfund] zalt Hauptmann Jacob Näff von Hausen wegen unguten Händlen, gegen wälsche Pferdthändlern uff dem Albis verübt, da er den Tägen gezuckt, aushin geforderte, und sÿ ohne gegebenen Anlaass mit wüsten Schältwördern übergossen.»<sup>39</sup>

Einen speziellen Akzent dieser Bereitschaft zur Konfrontation ergibt sich aus einem letzten hier zu diskutierenden Beispiel. Die Quelle stammt ebenfalls aus den Rechnungsbüchern des Landvogts, konkret aus dem Jahre 1683. Ort des Geschehens war das Wirtshaus auf dem Albis. Der Landvogt, Heinrich Öri, begründet die Entgegennahme einer Busse von 20 Pfund mit einer kurzen Schilderung des Vorfalls: «Leüttenant Jacob Näf, von Heisch, und Fénnderich Hannß Rudj Bähr, der Wirth zu Mettmenstetten, wegen ußhin forderens je einer den andern, um andingens darbÿ, dass sÿ 7 mahl aneinanderen wollind, und niemandts frieden solle, es rüeffe dann der einte, oder andere umb hilff, beschach in dem WirthsHauß uff dem Albis.»<sup>40</sup> Mit diesem Text werden wir Zeuge eines eigentlichen Zweikampfs – ob mit oder ohne Waffen, letzteres als Raufhandel, muss offenbleiben. Offenbleiben muss auch die genaue Bedeutung des Wortes «Andingens», weil das zugehörige Verb allerhand heissen kann. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich hier um das Versprechen handelt, dass sich beide an die vereinbarten Regeln halten, die hernach noch kurz skizziert sind: Man wollte sieben Gänge ungestörten Kampfes durchführen, d. h. ohne schlichtendes Eingreifen Dritter, es sei denn, ein Kontrahent rufe um Hilfe.<sup>41</sup> Solche Kraftmeierei konnte der Landvogt nicht zulassen, es kam zur Verurteilung; gemeinsam hatten die beiden die auferlegte Busse zu bezahlen. Es dürfte den beiden Kampfhähnen klar gewesen sein, dass sie ausserhalb des ihnen gesetzten Zürcher Landesrechts agierten; jedenfalls zahlten sie. Dass ein begüterter Leutnant und der Wirt des Nachbarorts sich «extraterritorial», auf dem etwas isoliert liegenden Albispass zwischen

---

<sup>39</sup> StAZH F III 16 (1703).

<sup>40</sup> StAZH F III 16 (1683).

<sup>41</sup> Für interpretatorische Diskussionen danke ich Hans-Peter Schifferle.

Langnau und Hausen, ein solches Ritual lieferten, zeugt von viel Energie und Aggressivität. Hintergrund waren aber sicher dörfliche oder regionale Rivalitäten – auf den beiden Statuslinien wirtschaftlicher sowie militärischer Erfolg. Wie genau sich diese Bereitschaft zu Rivalität und Gewalt, die oft auch nur Jähzorn ausgedrückt haben dürfte, einen Beitrag zur sozialen Laufbahn leistete, bleibt aber letztlich ungeklärt.

Die zahlreichen Gerichtshändel und Auseinandersetzungen, die Näf mit Dorfkollegen und anderen hatte, verleiten zur Frage: Hatte Näf überhaupt auch Freunde? Freunde im Dorf? Wie stand er zu seinen Mitbürgern? Wie zum Pfarrer von Hausen? Hinweise darauf können die Patenschaften geben: Wer stand Pate oder Patin bei der Geburt der Kinder? Diese letzte Frage kann mithilfe der Hausemer Kirchenbücher relativ gut beantwortet werden. Von den sieben Kindern des Ehepaars Näf-Hitz haben wir die Angaben zu den Patenschaften vollständig<sup>42</sup>:

Name	Pate	Patin
Elsbeth *1666	Herr Hs Conrad Steiner, Zürich <sup>43</sup>	Elsbeth Huber, Hausen
Verena *1670	Hans Stäubli, Horgen	Verena Näf, Hausen (Graben)
Goris *1668+, *1672	Gorius Frick, Knonau	Regula Kesselring, Zürich (Tochter des Pfarrers)
Anna *1675	Uli Frick, Hausen (Vollenweid)	Verena Huber, Hausen (G-Wirt Ringgers Ehefrau)
Rudolf *1677	Rudolf Huber, Hausen (Ebertswil)	Verena Huber, Hausen (Graben)
Heinrich *1681	Hs Heinrich Huber, Hausen (Riedmatt)	Elis. Steinbrüchel, Hausen (Lt. Hs Ringgers Ehefrau)
Adelheit *1684	Hans Jacob Zürrer, Horgen (G-Wirt)	Anna Baumann, Hausen (des Schmids Tochter)

<sup>42</sup> StAZH E III 47.1.

<sup>43</sup> Nach Durchsicht von Dürstelers und Hofmeisters genealogischen Registern wohl Hans Konrad Steiner (1641–1672), Stadtarchiv Zürich VIII D 4 und 5.

Lüttament Jacob Naf,  
heißt, im Sommeris Laup<sup>von</sup>  
Läng-<sup>läuf</sup>, der Wirtz zu Mau-  
muspach, mag und gießt  
nach je einer dem Landvogt  
und andingen darbi, das er  
7 male au einem oder mehr  
am minnertb. Landvogt velen, al-  
täffte dann der rücks, vor  
um das am hieß <sup>Leff</sup> Laff  
viele Wirtzgauß hieß dem  
Gebiet.

Abb. 3: Dörflicher Streit landet vor dem Landvogt. Im Jahre 1683 – Jacob Naf war als 44-jähriger bereits aus der Pubertätszeit hinaus – stritten sich zwei dörfliche Kampfhähne im Wirtshaus auf dem Albispass. Das Ziel der landvögtlichen Intervention war indes weniger die Schlichtung, sondern das Verhindern von «Unordnung»!  
(Ausschnitt aus StAZH F III 16 [1683]. Foto: Autor.)



Für unsere Frage von Bedeutung ist erstens, dass die Mehrheit der 14 Personen aus der Pfarre Hausen stammt, immerhin scheint der Anteil an auswärtigen Gästen als Paten und Patinnen recht hoch. Aber eine gute Vernetzung scheint auch innerhalb Hausens gegeben. Aus der engsten Nachbarschaft stammen die beiden Patinnen aus den Höfen «Graben», des Schmieds Tochter zeugt von Freunden innerhalb der Dorfelite, worauf auch die Vertreter von Aussenhöfen wie Vollenweid und Riedmatt hinweisen. Ein gutes Verhältnis von Jacob Näf zum Pfarrer scheint die Patin Regula Kesselring zu bezeugen, die Tochter des Geistlichen; der Pfarrer selber stand aber nicht Pate. Was die Patenschaften auch beweisen, war eine besondere Affinität Näfs zu Gesellenwirten ...

Bleibt die Patenschaft des Stadtbürgers Hans Conrad Steiner, die zwar nicht selber für die dörfliche Akzeptanz von Jacob Näf zeugen kann, die aber für den Status des jungen Familienvaters – Jacob war bei der Geburt der ersten Tochter Elsbeth 27-jährig – von einiger Bedeutung gewesen sein muss. Und es ist natürlich zu fragen, aus welchen Gründen und mit welcher Motivation Steiner die Patenschaft übernommen hat. Wenn es sich bei Steiner um den 1641 geborenen handelt, dürfte eine militärische Beziehung wahrscheinlich sein. Jacob hat 26-jährig geheiratet, vor der Heirat wäre eine Wanderzeit, ein auswärtiger Einsatz, durchaus denkbar, z. B. in fremden Diensten. Davon finden wir zwar keine Zeugnisse, aber möglich wäre es. Vater Rudolf war bei seinem Tod Leutnant, Jacob war Anfang der 1670er-Jahre Wachtmeister. Das allein sind zwar kaum Argumente für eine zusätzliche auswärtige Qualifikation, aber eine Betonung des Militärischen sind sie doch. Dass es beim Sohn dank einer auswärtigen Militärerfahrung dann sehr viel schneller ging, zeigt der Vergleich: Als Heinrich aus seiner langjährigen Gesellenwanderung mit Solldiensterfahrung und mit Verdiensten im 2. Villmergerkrieg als Feldscherer nach Hausen zurückkehrte, wurde er sogleich als Hauptmann angeheuert.<sup>44</sup> Aber die Stadtbeziehung zu Steiner, die in der Patenschaft zum ersten Töchterlein zum Ausdruck kommt, könnte tatsächlich eine enge militärische oder wirtschaftliche Geschäftsbeziehung ausdrücken. – Die Analyse der Patenschaften zeigt übers Ganze ein breites Netz von Freundschaften, über

---

<sup>44</sup> Brändli, *Retter*, S. 208.

die Jacob Naf und Adelheit Hitz, bei allen charakterlichen Mängeln, die der Ehemann möglicherweise aufwies, verfügte.

## Der Müller

Ein Interesse fürs Mühlengewerbe von Jacob Naf können wir erst mit dem Erwerb der Mühle Hausen Mitte der 1680er-Jahre feststellen. Wie erwähnt, sind wir über diesen Eigentumstransfer aber nur ungenügend orientiert – im Grundprotokoll wurde die Übernahme nicht eigens protokolliert. Was wir wissen ist, dass die Mühle Anfang der 1680er-Jahre noch im unverteilten Eigentum der Gebrüder Russer («Rüsser») war. Zu Martini 1679 wurde die Mühlenliegenschaft letztmals vor dem Besitzerwechsel anlässlich einer Verschreibung notariell beschrieben: Es war der Pfarrer, Erhardt Kesselring<sup>45</sup> zu Hausen, der den Gebrüdern als Schuld auf der Mühlenliegenschaft 100 Gulden Kredit gab. Kreditnehmer waren «Rudj, Hans, Hs Jaggli, Jagli und Heinj die Rüsseren, gebrüder und Mülliner zu Hüsen». Sie verschrieben die Liegenschaft «um 100 Gulden, 6 Jahr zinsen, In Krafft.» Vielleicht war es gerade die Notwendigkeit, diesen Kredit zurückzuzahlen, der den Kollaps des Familieneigentums Russer ausgelöst hat. Genaueres wissen wir nicht; belegt ist lediglich der «Auf-fahl» von Rudi Russer im Gesellenhaus Heisch – wohl um 1691, also nach der Übernahme der Mühle durch Jacob Naf. Im Grundprotokoll erschien dann beim letzten Verschrieb der Mühle am Rand, von anderer Hand, lediglich der undatierte Vermerk: «Haubtm. Naf, Besizer».<sup>46</sup>

Wer die Geschichte eines frühneuzeitlichen Müllers schreibt, kommt natürlich um die Erinnerung an Ginzburgs «Menocchio» nicht herum.<sup>47</sup> Ich kann allerdings bezüglich Jacob Naf keinen «Käse» und keine «Würmer» anbieten. Doch um eine «Welt eines Müllers», in unserem Falle um 1700, geht es letztlich auch bei Naf. Einerseits gibt es in den Protokollen des Herrschaftsgerichts Knonau einige Fälle, in denen Naf

<sup>45</sup> Pfarrer Erhard Kesselring (1617–1696), Pfarrer in Hausen 1664–1692. *Zürcher Pfarrerbuch*, S. 381.

<sup>46</sup> StAZH B XI Knonau 18.23, S. 82. B VII 19.33, S. 86.

<sup>47</sup> Ginzburg 1979.



*Abb. 4: Mühle Hausen. Das stattliche Fachwerk-Bauernhaus stammt von 1810; es wurde nach dem Brand jenes Jahres wiederaufgebaut. Aber auch der Vorgängerbau dürfte ein stattliches Gebäude gewesen sein. 1758 bezahlte Müller Näf eine Brandsteuer von sechs Pfund und war damit – zusammen mit seinem Onkel, dem Untervogt Heinrich Näf – der reichste Hausemer Einwohner. (Foto: Autor, 2019.)*



seinen «Müllerlohn» gerichtlich eintreiben musste<sup>48</sup>; diese Protokolle zeigen aber eher die wirtschaftliche Seite der Schuldiger als jene des Müllers. Dokumentiert sind anderseits wirtschaftspolitische Aktivitäten von Jacob Näf. Eine erste Stellungnahme Näfs aus dem Jahre 1687 war noch kein grosser Wurf. Dokumentiert ist sein Vorschlag, durch Einbau einer «Schwelle» die Mühle in Hausen leistungsfähiger zu machen. Vorgebracht wurde dieses Votum an einer Zusammenkunft, die vom Landvogt Knonau einberufen worden war.<sup>49</sup> Mehr Wellen warf indes eine Aktivität im letzten Jahr des Jahrhunderts. Sie zeigt exemplarisch das politische Verständnis des Müllers, sein Selbstverständnis als Mitglied der politischen Elite der Herrschaft Knonau, zu der er gehörte, ohne selber ein politisches Amt auszuüben. Es handelte sich um eine (illegale) Zusammenkunft der Müller mit den Amtsbeamten in Mettmenstetten Ende August 1699.

Die Ernten der letzten Jahre des 17. Jahrhunderts waren nicht sehr gut, jedenfalls stiegen in den Schweizer Städten die Getreidepreise stark an.<sup>50</sup> Das war in den Augen des Zürcher Rats so bedrohlich, die Auswirkungen auf die Nahrungsversorgung von Stadt und Land waren so gravierend, dass der Rat zu Massnahmen bereit war. Spät im Jahr 1698 wurde ein erstes «Fruchtkauf-Mandat» erlassen; der Erlass sollte dafür sorgen, dass angesichts steigender Frucht- und Brotpreise keine Panik- und keine Spekulationskäufe geschehen sollten.<sup>51</sup> Das Mandat beginnt wie üblich mit «Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Zürich» und formuliert dann: «Demnach Wir beÿ gegenwärtigen Fruchtklemmen und mangelbahren Zeiten allen ersinnlichen Mittlen nachgetrachtet, wie Unsere Kornmärckte gespiesen, der eigennützige Fürkauff und die beschwerliche Steigerung des Preises hintertriben, und also der gemeine Mann zur Nothdurft mit Früchten versehen werden möchte,

---

<sup>48</sup> Etwa die «Mehlrechnung» von Elisabeth Grotzerin (14. September 1693), B VII 19.9, S. 462, die «Müllischuld» von Meister Jacob Baumann, Schuhmacher von Hausen (24.3.1696), B VII 19.10, S. 426, oder der ausstehende «Müllilohn», den Barbara Rüsser 1699 schuldete (17.2.1699), B VII 19.10, S. 502.

<sup>49</sup> Vgl. Rübel 1997, S. 54.

<sup>50</sup> Vgl. Camenisch 2017, S. 35 f.

<sup>51</sup> StAZH Druckschriften III AAb 1.6 Mandatssammlung 1692–1700. Mandat betreffend Verbot des Getreidefürkaufs 1698 (26.11.1698).

haben Wir bereits vor etwas verstrichener Zeit die sorgfältige Anstalt verfüget, dass keine Unserer Angehörigen ihre feil habende Früchte aussert Unser Gebieth weder verkauffen noch verhandlen mögen sollen.» Das wurde im November dekretiert – sehr spät. Im folgenden Jahr wurde dasselbe Mandat nochmals erlassen, aber viel früher im Jahr, Anfang Juni.<sup>52</sup> Das Mandat schränkte die Professionisten, die mit der Fruchternte zu tun hatten, erheblich ein, und das betraf wohl überall vor allem die Müller. Im Knonauer Amt hören wir weder im November 1698 noch im Juni des Folgejahres Kritik, doch scheint die Verlesung des Mandats im Sommer 1699 sich verzögert zu haben. Jedenfalls kam es erst im August, offenbar nach einem Zwischenfall am Zoll an der Reuss zwischen Ottenbach und Rickenbach, darauf zu einigen eher zufälligen Gesprächen zwischen Betroffenen, die dann auch den Bedarf für eine regionale Aussprache ergaben. Und das war auch der kritische Punkt: Es fand – ohne Vorwissen des Landvogts – gegen Ende August eine Zusammenkunft in Unter-Mettmenstetten statt, an der insgesamt zehn Personen teilnahmen: verschiedene «Beamte» und Müller. Wann genau Jacob Naf von Hausen involviert wurde, ist in den erhaltenen Dokumenten nicht zweifelsfrei festgehalten, es scheint aber, dass Naf nicht von Anfang an dabei war, im Verlaufe der Ereignisse aber, vor allem für die Organisation der Zusammenkunft, eine wichtige Rolle zu spielen begann. Erhalten sind zwei Schreiben: ein Verhörprotokoll des Landvogts mit insgesamt zehn Personen Anfang September 1699 sowie ein Verhörprotokoll einer hochkarätigen Delegation des städtischen Rates mit drei Personen, die wohl als «Rädelshörer» verdächtigt wurden, Anfang November desselben Jahres.<sup>53</sup>

Die Liste der Männer, die Ende August 1699 von Landvogt Hans Jacob Trüeb zur Sache befragt wurden, liest sich wie ein «Who is Who» der Führungselite der Herrschaft Knonau<sup>54</sup>: einerseits das Kader der

---

<sup>52</sup> StAZH Druckschriften III AAb 1.6 Mandatssammlung 1692–1700, Mandat betreffend Verbot des Getreidefürkaufs 1699 (5.6.1699).

<sup>53</sup> StAZH A 128.9 (278 und 279). Zu bemerken ist, dass die Nummern nicht chronologisch zugeordnet sind: 278 ist chronologisch nach 279 einzustufen.

<sup>54</sup> StAZH A 128.9 (Nr. 279).

7 Leibman Jacob Näf Müller zu Zürich, sagt  
dass der Commiss Bruderli hoge Pfleider Müller  
zu Brüderli auf mit ihm grunde, wie man by  
Aupper grü: hte: und König Spaltung Ländt, da  
der König kauff das Früftan in der Herrschaft, da  
befand aber nur allein auf die Hofschaften Müller  
König gehn mösste, dann die Brüderli an das  
Flag abfassen und dan mit Landvogt auf  
Ländt reden und kommen, das dan sein  
gut aufstan auf sein dste: und infolde verantwor  
toll und sie den Brüderli zu Hüsli machen  
und auf alles gut befunden mit Landvogt  
auf reden, sein minnig seige mit andern geprin  
alp dan man der das ihm wolle, solches mit den  
Lüftli und by stimmen den Landvogt beissen  
soll.

Abb. 5: Protokoll der Befragung von Jacob Näf durch den Landvogt, 1699.

In der Befragung parierte Näf die Fragen des Landvogts souverän.

Indem er aussagte, nichts ohne «Vorwüßen und Bystimmen» des Landvogts  
unternehmen zu wollen, zeigte er seine Loyalität zur städtischen Obrigkeit.

Der Landvogt nahm ihm das ab – und hätte das Verfahren damit  
wohl gerne abgeschlossen. Allein, der Rat in Zürich nahm die Sache ernst  
und schickte eine Ratsdelegation, die rund zwei Monate später  
nochmals Befragungen durchführte; doch auch sie führten zu keinen Sank-  
tionen. (Ausschnitt aus StAZH A 128.9 16 [1699]. Foto: Autor.)



Freiamtsgemeinde<sup>55</sup>, anderseits drei Untervögte<sup>56</sup> des Amts sowie zum dritten Müller<sup>57</sup> der Region. Der Landvogt befragte die Männer aufgrund «hochobrigkeitlichem Befehl» zu den Fragen: 1) auf welchen Befehl sie nach Mettmenstetten aufgeboten worden seien; 2) weshalb sie dorthin gegangen seien, sowie 3) was «berathschlaget» worden sei.

Die Aussagen der Männer auf die Fragen des Landvogts waren recht einheitlich. Es wurde nicht verhehlt, dass es darum ging, über den «freÿen Kauff der Früchten inn der Herrschaft» (Kleiner) zu reden, und dass der Wunsch nach einem Treffen von der Seite der Müller her kam. Allseits wurde aber beteuert, dass die Abordnung einer Delegation oder ein Schreiben an den Rat nur dann realisiert worden wären, wenn Landvogt und Schreiber mit diesem Vorgehen einverstanden gewesen wären. Aus den Antworten lässt sich auch darauf schliessen, dass nur wenige Teilnehmer tatsächlich eine aktive Rolle gespielt hatten; mehrere Antworten gaben zu verstehen, dass man davon ausgegangen war, dass der Landvogt bereits für das Vorbereitungstreffen sein Plazet ausgesprochen habe (was eben nicht erfolgt war). Aus dieser Analyse ergibt sich, dass vor allem die beiden Müller Beat Rudi Hegetschweiler und Jacob Näf die treibenden Kräfte gewesen sein dürften. Deshalb wurden diese beiden geraume Zeit später, zusammen mit dem Untervogt Hegetschweiler, nochmals zum Verhör vorgeladen, zu der die Ratsdelegation – bestehend aus sieben Mitgliedern des städtischen Rates – eingeladen hatte: Statthalter Hirzel, Zunftmeister Rahn, Ratsherren Wolf und Werdmüller, Pfleger Scheuchzer, Landvogt Escher sowie Berg herr Landolt.<sup>58</sup>

Inhaltlich brachten die zweiten Verhöre kaum neue Erkenntnisse. Das erneute Zugreifen der städtischen Seite zeigt aber immerhin eine gewisse Nervosität und präzisiert letztlich das Erkenntnisinteresse des

---

<sup>55</sup> Freiamtshauptmann Kleiner von Zwillikon, Freiamtseckelmeister Frick sowie Stabhalter Kleiner.

<sup>56</sup> Drei von fünf Ämtler Untervögten: Hegetschweiler (Ottenbach), Meili (Hedingen) und Huber (Hausen-Heisch).

<sup>57</sup> Jacob Näf (Mühle Hausen), Furier Hegetschweiler (Mühle Rikenbach), Heini Frick (Mühle Unter-Rifferswil) sowie Jacob Weiss (Mühle Hübscheren).

<sup>58</sup> StAZH A 128.9 (278): «Verantwortung. Undervogt Heggetschwillers; HaubtMann Näfen; und Furier Heggetschwillers; wegen der beÿ Anläss des publicierten Frucht Mandaths zu Mettmenstetten gehalltnen Zusammenkunft; vom 1. und 4. 9bris 1699.»

Rates: Man wollte sichergehen, dass aus den unterschiedlichen Interessen kein politischer Widerstand, keine politische Bewegung entstehen konnte. Indem alle Befragten sich zum Schluss der städtischen Herrschaft gegenüber loyal zeigten, konnte das Geschäft dann auch ad acta gelegt werden, ohne dass Sanktionen hätten ergriffen werden müssen. Diese «Schlusslösung» fand im Protokoll der Ratsdelegation folgende Form: «Alle dreÿ battend hierauf deemüthig, Ihnen gnedigest zutrauen, dass dieser Zusammenkhunfft in keiner bösen Meinung beschehen, dass sie Ihrer Gnädigen Oberkeith allen schulldigen Respect tragen, daß Mandath wegen des Fruchtkaufs für ein landtswätterliche gemeint erspriessliche Sorgfalt erkennen, und nebent angelegenlicher Bitt umb Verzeihung dieses Fehlers sich khünftig getreuw und gehorsam in aller Underthänigkeit erzeigen werden.» Damit konnte die ausgelöste politische Sommerkrise Mitte November 1699 als gemeistert betrachtet werden.

Betrachten wir diese letzte Phase der politischen Episode noch etwas genauer und versuchen insbesondere, die Rolle von Jacob Näf präziser zu umreissen. Schauen wir zuerst die Auswahl der drei Männer im zweiten Verhör an. Befragt wurden neben Jacob Näf mit dem Untervogt und dem Furier Hegetschweiler der Vater und der Sohn der politisch einflussreichen Familie aus Ottenbach. Der Vater Hans Rudolf Hegetschweiler (1641–1718) «brachte es als Wirt und Untervogt zu Ottenbach zu grossem wirtschaftlichen und politischen Ansehen [...]», wurde Leutnant, Freiamtsfourier und schliesslich Freiamtshauptmann<sup>59</sup>. Einer seiner Söhne, Johannes, führte die väterliche Wirtschaft weiter und wurde gleichzeitig Chirurg (Landchirurg)<sup>60</sup>, ein anderer, Beat Rudolf, war militärisch Furier und übernahm die Mühle im ennet der Reuss gelegenen Rickenbach. Der Vater und Untervogt wurde ins Geschäft involviert, weil Sohn Beat als Müller ein besonderes Interesse hatte; man könnte sagen, der Sohn hat den politisch einflussreichen Vater in gewisser Weise instrumentalisiert; dem Wunsch des Sohnes hat der Vater entsprochen und so das partikuläre Interesse der Müller auf die politische Ebene gehoben. Aus den Antworten auf die Fragen

---

<sup>59</sup> Mörgeli 1986, S. 12. Vgl. StAZH E III 88.4, S. 431.

<sup>60</sup> Vgl. Brändli, *Retter*, S. 190.

des Landvogts, die die beiden anderen beteiligten Untervögte gegeben haben, lässt sich diese Interpretation auch erhärten: Weder Meili noch Huber konnten dem Vorhaben allzu viel abgewinnen. Auch in der Antwort Hegetschweilers der Ratsdelegation gegenüber schwingt dieses «double bind», die Verknüpfung der familiären und politischen Ebene, mit, wenn der Untervogt beschreibt, wie viel Überwindung es ihn gekostet habe, dem Begehr des Sohnes nachzugeben, die Müller und Vögte zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen. Der Beginn der Antwort wurde folgendermassen protokolliert formuliert: «Nach demme sein Sohn, der Müller zu Rickenbach, imm Nammen Haubtmann Näfen zu Hausen an Ihne begehrt, dass er die Müller imm Ammt zusammen berüefen solle, habe er erstlich darüber sein Missfallen bezeuget, und es rundt abgeschlagen, auf sein nochmahlig Anhallten und Verdeuthen aber, dass es der Haubtm. zu Hausen gut befindet, endtlich so weith willfahret, dass er durch seinen Treibbueben auf den gesetzten Tag den Vogt zu Zwilliken gen Mettmenstetten bescheiden, mit Begehr, dass er den Vogt Meillj zu Hedingen, solches auch wüssen lassen solle, und werde seines Erachtens von den übrigen je einer den andren dahin veranlasset haben.»<sup>61</sup>

Jacob Naf wurde dann als zweiter verhört. Er berichtete: «Alß der Furier Heggetschwiller Ihme im Fürgang von Cappell erzellt, wie die Müllere von Riferschwill, Hedingen und Loo auf den auf dem Zohlhauss empfangnen Bescheidt von der Sach gredet, habe er funden, dass etwann 2 oder 3 in aller Nammen umb Millterung [Milderung] der Beschwerdt underhänigest anhallten, und umb den freyen Khauf wie von Alltem har, betten solltend, daher er begehrt, dass der Furier mit seinem Vatter rede, und weilen Ihme kein anderer Bscheid zukommen, auf den abgeredten Tag naher Mettmenstetten gangen, da er den Herrn Landvogt auf dem Weg antrofen, und demselben den gantzen Handell erzellt.»<sup>62</sup> Dieser Positionsbezug ist kurz und klar. Er nennt den Anlass zu seiner Aktivität (das Gespräch mit dem Furier), den Ausgangspunkt des ganzen Handels (die Zollaffäre in Ottenbach), den Vorschlag für ein Vorgehen (Delegation zum Rat im Namen aller Müller) sowie die

---

<sup>61</sup> StAZH A 128.9 (278).

<sup>62</sup> StAZH A 128.9 (278).

Forderung (freier Fruchthandel – wie von alters her). Die Loyalität zur Zürcher Herrschaft, die bei Näf aus der ganzen Geschichte heraus vielleicht als am fragilsten gedeutet werden könnte, wird durch den Umstand bewiesen, dass er es war, der als erster dem Landvogt «den ganzen Handell» unterbreitet hatte. Auch wenn das Treffen mit dem Landvogt eher zufällig zustande gekommen war: das konkrete Tun Näfs bewies dessen Loyalität zum Vogt und zu Zürich.

Schliesslich musste auch Furier Hegetschweiler noch Red und Antwort stehen. Er erzählte auch nichts, was im Widerspruch zu den Aussagen seines Vaters oder von Müller Näf gestanden wäre. Sein Positionsbezug war allerdings recht undiplomatisch-pragmatisch, insbesondere indem er die Forderung aufstellte, dass die Müller, wenn sie nicht zufrieden seien, sich treffen, «ein Zunfft aufrichten, und sich selbst helfen» müssten. Vor allem der Begriff «Zunft» dürfte für die anwesenden Ratsherren eigentlich eine Provokation gewesen sein. Aus dem Dokument geht aber keine spezielle Kritik daran hervor, es wird lediglich in einer Klammer eine Differenz zu Näf erwähnt: «wellches der Näf wiederhersprochen». Aber auch diese Dissonanz führte zu keiner Sanktion. Wie der Eintrag Näfs ist auch der Eintrag des Furiers kurz und knapp und schliesst ohne Kritik. Damit war der Weg zum Abschluss des Verfahrens frei. – Zum Schluss noch ein Detail: Die Verhöre der Ratsdelegation beinhalteten noch einen Punkt, der dem Landvogt offenbar bei seinen Verhören noch nicht bekannt war. Die Ratsherren fragten danach, wer die Bezahlung «der Urthen», einer Ausgabe, die offenbar im Zollhaus entstanden war, über die gemeinsame Freiamtskasse angeordnet hatte. Doch keiner der drei Anfang November verhörten Parteien wollte etwas davon gewusst haben.<sup>63</sup> Die Ratsherren waren damit sicher nicht befriedigt, sie liessen die Sache aber auf sich beruhen und schlossen das Dossier.

---

<sup>63</sup> Zu Urthen vgl. Idiotikon 1, 488. Votum des Untervogts: «Dass der AmtssekellMr wegen Bezahlung der Urthen beschikt oder Ihme diessfahls etwas zugemuthet worden, davon habe er, und auch von Auflegung einiger Buess, oder mehrerem, dass in dieser Sach fürgangen, keine Wüssenschafft», Näf: «Von der Buess, und wer dem AmtssekellMr umb die Bezahlung der Urthen [Anteil] angepochet [angeordnet], könne er keinen pricht [Bericht] geben.», Furier: «Von der Buess, und Bezahlung der Urthen aus dem Amtssekell, will er nichts wüssen.»

Was sagt uns die Knonauer Geschichte um das Fruchtkauf-Mandat 1699 betreffend Jacob Näf? Sie zeigt die eminent politische Rolle, die Näf ohne jegliches politisches Amt zu spielen fähig war. Furier Hegetschweiler beispielsweise nahm den Wunsch Näfs nach einer von den Untervögten geführten Zusammenkunft widerspruchslos entgegen. Untervogt Hegetschweiler wehrte sich anfänglich gegen die Instrumentalisierung seines Amtes durch den Sohn bzw. den Müller von Hausen, gab seinen Widerstand aber auf und liess seine Amtskollegen zum Treffen in Mettmenstetten einberufen. Näf selber traf auf dem Weg nach Mettmentstetten den Landvogt; es zeugt von rechtem Selbstbewusstsein, dass er dem städtischen Vertreter brühwarm den «gantzen Handell» erzählte – und damit seine eigene Konzeption eines ohne Landvogt durchgeführten Vorbereitungstreffens durchkreuzte. Seinem Selbstverständnis nach gehörte Näf voll und ganz der Ämtler Führungselite an. Er verkehrte mit den Untervögten auf Augenhöhe, verfolgte eine eigene Agenda und war für den städtischen Oberherrn ein absolut valabler Gesprächspartner.

Jacob Näf hat ein aktives und erfolgreiches Leben geführt. Über seine privaten Verhältnisse und seine Familie wissen wir zwar wenig. Sein Erfolg aber – dieses Fazit kann aus den bisherigen Ausführungen gezogen werden – lag auf dem wirtschaftlichen Gebiet, weniger in anderen Bereichen – das Militär vielleicht ausgenommen. Und man kann festhalten, dass Jacob Näf mit seinem Wirken für sich und die seinen einen eindrücklichen sozialen Aufstieg realisierte. Welchen sozialen Status seine Eltern hatten, entzieht sich zwar unserer Kenntnis, es ist aber zweifellos hauptsächlich Jacobs Verdienst, dass er nicht nur seine Töchter gut verheiraten<sup>64</sup>, sondern auch seinen Söhnen zwei wirtschaftliche Ensembles von grosser lokaler Bedeutung – das Erblehen in Heisch und die Mühle zu Hausen – in ausgezeichnetem Zustand weitergeben konnte. Er regelte den Erbgang schon im Jahre 1708, als er als 69-jähriger die Mühle an seine Söhne Rudolf und Gorius übergab. Da-

---

<sup>64</sup> Von den vier fassbaren Töchtern heirateten deren drei in Hausen: Elisabeth (\*1666) 1688 Jakob Frick; Verena (\*1670) 1692 Heinrich Hitz; Adelheit (\*1684) 1703 Hans Huber von Heisch. Über das Schicksal von Anna (\*1675) ist nichts weiter bekannt. Vgl. StAZH E III 47.3 und Ehedatenbank EDB.

mals reservierte er das Heischer Erblehen für Sohn Heinrich, der sich zu jener Zeit noch in Ausbildung zum Landchirurgen im Ausland befand; das Erblehen baute Heinrich als Untervogt dann zum stattlichen Untervogthaus aus.<sup>65</sup> Erblehen und Mühle: Diese beiden Hot-Spots waren die Basis für ebenfalls erfolgreiche Erben: Als 1758 in Hausen eine Brandsteuer eingezogen wurde, waren es die Nachkommen Jacob Näfs – Chirurgus Heinrich (\*1681) und Müller Rudolf (\*1743) –, die mit dem Betrag von je sechs Pfund die höchste Steuer der Gemeinde bezahlten.<sup>66</sup> Für diesen nachhaltigen Erfolg hatte Jacob die Grundlage gelegt.

## **Kein Amt für Jacob Näf: Wirtschaften, Regieren und Verwalten**

Wer wirtschaftlich so erfolgreich und durchsetzungsstark ist, strebt häufig auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen zu Gestaltung und Geltung. Gerade im schweizerischen Ancien Régime, wo viele zivile Aufgaben im Milizprinzip erledigt wurden, ergab sich die Kombination von wirtschaftlichem und – letztlich – politischem Erfolg häufig, nicht zuletzt wegen des vergleichsweise schwachen Staates; in der Regel waren sogar private Finanzierung und vor allem zeitliche Verfügbarkeit ohne direkte Entlohnung direkte Voraussetzungen für die Übernahme wichtiger Dorf- und Herrschaftsämter.<sup>67</sup> Das galt vielleicht weniger für kirchliche Ämter, wo untadelig christliche Lebensführung das Wichtigste gewesen sein dürfte, wohl aber für Positionen in Gerichten und Herrschaftsverwaltung, sicherlich auch für Führungsämter in den dörflichen Gemeinden.<sup>68</sup>

Herrschaft und Verwaltung sind eng miteinander verzahnt. Zwar dürfte das Diktum von Max Weber, wonach «Herrschaft im Alltag primär: Verwaltung» sei, stark mit den Verhältnissen der preussischen Bü-

---

<sup>65</sup> Vgl. Renfer 1982, z. B. Täferbemalung (S. 502) oder geschmiedete Türbänder (S. 517).

<sup>66</sup> Vgl. Brändli 1984, S. 142.

<sup>67</sup> Zur frühneuzeitlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Zürichs vgl. Peyer 1978, Braun 1984 sowie Schläppi 2011. Speziell zur Frage der Entschädigungen bzw. Abkömmlichkeit vgl. Braun 1984, S. 227 f.

<sup>68</sup> Vgl. Peyer 1978, S. 115, zum fehlenden «Berufsbeamtentum» S. 119.

rokratie im deutschen Kaiserreich verbunden gewesen sein.<sup>69</sup> In den folgenden Zeilen soll es in der gebotenen Kürze aber auch darum gehen, «Regierung» und «Verwaltung» auf der Zürcher Landschaft in ihrem Alltag zu erkennen, die beiden Funktionen zwar zu unterscheiden, aber dennoch in ihrer Verzahnung zu begreifen. Die Zürcher Regierungsform der frühen Neuzeit war zwar eine Spielart des Absolutismus, in ihrer spezifischen Ausprägung war sie aber ein paternalistisches Regime.<sup>70</sup> Betrachtet man beispielsweise die Anrede, die sowohl der Pfarrer als auch der Landvogt bei Briefen an den Bürgermeister wählen, ist Absolutismus mehr als spürbar. Pfarrer Engelhardt braucht bei seiner Anrede 13 lobend-respektvolle Adjektive, um endlich bei der angesprochenen Person, dem «Herrn Bürgermeister», anzukommen. Und umgekehrt beansprucht die städtische Regierung in ihren Mandaten – deutlich in der Wortwahl zu erkennen – das Macht- und Herrschaftsmonopol in seiner ganzen Breite. Gerade in den Mandaten kommt allerdings auch zum Ausdruck, dass Bürgermeister und Räte gewillt sind bzw. sich gewillt geben, ihre Herrschaft zugunsten aller, insbesondere auch der Untertanen, auszuüben. An dieser verschränkenden Gegenseitigkeit wird in der Regel der Begriff «Paternalismus» festgemacht, und diese intendierte Gegenseitigkeit prägt auch den Alltag von Regierung und Verwaltung auf der Zürcher Landschaft. Um diesen Rahmen jederzeit zu gewährleisten, musste die Stadt aber bereit sein, die so definierte Gegenseitigkeit in möglichen Krisen einseitig durchzusetzen. Die Stadt definierte die Rahmenbedingungen der Gegenseitigkeit. Das konnte auch asymmetrische Formen der Gegenseitigkeit einschliessen – das meistens zum Leidwesen der Rechtsunterworfenen.<sup>71</sup>

---

<sup>69</sup> Weber 1980, S. 126.

<sup>70</sup> Zum Themenkomplex frühneuzeitlicher Absolutismus / Paternalismus vgl. Braun 1984, S. 244; Suter 1997, S. 580; Brändli 2019, S. 20.

<sup>71</sup> Peyer spricht in diesem Zusammenhang von «Janusköpfigkeit» und meint, die Obrigkeit habe die dörfliche Oberschicht mit «Samthandschuhen» behandelt – um deren Loyalität zu wahren. Peyer 1978, S. 135. Braun betont, dass der Landvogt auch die ländliche Oberschicht «in ihre Schranken zu weisen» hatte, denn «die ländlich-dörflichen Eliten wachten eifersüchtig über den ihnen zustehenden Machtbereich», Braun 1984, S. 239.

Das Untervogtsamt war auf der Zürcher Landschaft, wo die städtische Herrschaft durch städtische Land- und Obervögte ausgeübt wurde, das höchste Amt, das Untertanen offenstand.<sup>72</sup> Hausen und Heisch bildeten zusammen mit einigen benachbarten Orten und Weilern das Gericht Hausen-Heisch, dem seit alters her ein Untervogt vorstand. Dieser wurde – ganz gemäss der geltenden Rechtsordnung – aus einem Dreievorschlag der Gerichtsgemeinde vom Zürcher Rat erwählt. War für Jacob Näf ein politisches Amt eine Option? Strebe er gar das Untervogtsamt an? Wir wissen es nicht, es deutet aber nicht viel darauf hin. 1680 hätte sich die Gelegenheit dazu geboten. Jacob war 41-jährig, für die Übernahme des Amtes ein gutes Alter. Allerdings war er damals erst Leutnant, noch nicht Hauptmann, auch noch nicht Müller. In jenem Jahr gab der amtierende Untervogt Heinrich Ringger von Heisch sein Amt auf, weil er seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt mitsamt seiner Familie in die Herrschaft Grüningen verlegen wollte.<sup>73</sup> Ordnungsgemäss machte Landvogt Bürkli Anzeige an den Bürgermeister und erbat Handlungsanweisung in dieser Situation. Bürkli liess daraufhin auf den Sonntag, 27. Juli 1680, nach der sonntäglichen Predigt die Gemeindeversammlung anzeigen und führte dieselbe in der Kirche Hausen durch. Als Dreier wurden «genamset» und gewählt: «Quartierleutnant Ulrich Frick zu Vollenweid», «Seckelmeister Rudolf Huber uff der Kneubräche», «Heinrich Kleiner Wirt uff dem Albis».

Der Landvogt qualifizierte nicht alle drei Kandidaten im Brief, notierte aber zum mittleren, Seckelmeister Huber «welcher dem Untervogt Ringger sÿn Hus und Heimwäsen aberkaufft, des alten Untervogt Hubers zu Törlen säligen hinterlassenen Sohn». Huber setzte sich in der Folge im Zürcher Rat durch, bei ihm notierte – nach Wahl durch den Rat – eine andere Hand: «in medio consisti virtus? Dieser wards.»<sup>74</sup> Jacob Näf war nicht als Kandidat nominiert worden. Aus dem Brief des Landvogts geht hervor, dass keine weiteren Kandidaten vorgeschla-

---

<sup>72</sup> Die Idee der Zürcher Landschaftsverwaltung im ausgehenden Ancien Régime hat der Zürcher Bürgermeister David von Wyss in seinem «Politischen Handbuch» idealtypisch festgehalten, vgl. von Wyss 1796, S. 68 ff.

<sup>73</sup> StAZH A 128.9 (Nr. 13 und 14).

<sup>74</sup> StAZH A 128.9 (14), 27.7.1680 («In medio consistit virtus»: In der Mitte ist der Ort der Tugend).

gen worden waren. Es gibt also keinen Anlass anzunehmen, dass Näf auf das Amt aspirierte. Kann aus dieser Haltung etwas zu Regieren und Verwalten, zu Herrschaft der Stadt und Selbstverwaltung der Landschaft im Alten Zürich gelesen werden? Es ist zwar paradox, just ein Leben ohne politisches Amt zur Analyse politischer Herrschaft heranzuziehen. Aber gerade weil in Näfs Lebensstrategien das, was wir heute «Politik» nennen, nicht zentral aufschien, können aus seinem Verhalten einige politische Mechanismen der Zeit gut erkannt und dargestellt werden.<sup>75</sup>

Dass Näf Mitte der 1680er-Jahre zum Müller wurde, wäre übrigens ein Hindernis für das Untervogtsamt gewesen. Denn in jenen Jahren verfestigte sich im paternalistischen Zürich die Auffassung, dass einflussreiche Dorfmagnaten wie Müller, Bäcker oder Wirte für das Amt eines Untervogtes nicht geeignet waren. Am Ende des 18. Jahrhunderts hielt David von Wyss in seinem politischen Handbuch diesbezüglich fest: «Daher darf kein Wirth oder Müller zu einer Untervogt-Stelle, von der zu dem Ende versammelten Angehörigen, in den Vorschlag gebracht werden; es sey denn, dass er öffentlich erkläre, er wolle innert Jahresfrist das besitzende Gewerbe aufgeben, verkauffen oder abtreten.»<sup>76</sup>

Dieses komplexe Regierungs- und Verwaltungsgefüge brachte im Alltag einige Verwerfungen bzw. Verwerfungs potenziale hervor. Drei Aspekte sollen im Zusammenhang mit dem Wirken von Jacob Näf noch kurz herausgearbeitet werden: Wirtschaftsfreiheit auf dem Land; Rolle des Gerichtswesens; Statusinkonsistenz.

---

<sup>75</sup> Erika Rübel vermerkt, dass Näf 1689 als Landrichter bezeichnet wurde (Rübel 1997, S. 54). In der gleichen Zeit wurde er auch zum Hauptmann befördert. Beide Ernennungen weisen darauf hin, dass Näf in jenen Jahren endgültig zur Dorfescherbarkeit aufgestiegen war; die Funktion als Landrichter dürfte für den geschäftigen Müller allerdings untergeordnete Bedeutung gehabt haben.

<sup>76</sup> Von Wyss 1796, S. 73. Vgl. auch Kunz 1948, S. 20 (der sich auf StAZH B II 719, S. 19 bezieht).

## *Wirtschaftsfreiheit auf dem Land*

Jacob Naf übte als Müller ein «ehafte» Gewerbe aus. Solche obrigkeitlich bewilligte und geschützte Gewerbe – neben den Mühlen waren vor allem auch Wirtshäuser «ehafte» – waren konzessioniert – also in beschränkter Anzahl vorhanden –, was die Verkaufspreise in die Höhe trieb; zudem bezahlte man für dieses «Regal» auch noch jährliche Abgaben an die Obrigkeit. Wenn die Müller des Knonauer Amtes 1699 – entgegen dem obrigkeitlichen Fürkauf-Mandat den freien Fruchthandel forderten, so war das keine Forderung nach mehr (moderner) Wirtschaftsfreiheit, sondern die Forderung nach Beibehaltung einer bisherigen Privilegierung, die mit dem Besitz der «Ehafte» seit Menschengedenken – «wie von Alltem har» (Naf)<sup>77</sup> – verbunden war. Dies erinnert an die Argumentationen noch zu Ende des 18. Jahrhunderts, als im Stäfner Memorial ebenfalls mit Verweis auf die «Alten Briefe» politische Forderungen gestellt wurden, die allerdings – nach der amerikanischen und der französischen Revolution deutlicher mit neuen Inhalten, mit der Forderung nach Freiheit als Menschenrecht, gefüllt waren. Die Forderungen der Müller 1699, die untertänigst vorgetragen werden wollten, deuteten kaum in diese Richtung. Einzig die Formulierung von Furier Hegetschweiler, die Müller müssten «ein Zunfft aufrichten, und sich selbst helfen», war in diesem Sinne innovativ, indem – wenn wir den Satz wörtlich aufnehmen wollen – Hegetschweiler offenbar ein Konzept von «Landzünften» vorschwebte. Das hätte ans Ehaften-Konzept der obrigkeitlich konzessionierten Mühlen leicht Anschluss finden können. Zudem gab es bei anderen Berufen auch schon Vorbilder, etwa bei den Scherern und Chirurgen, die – ohne eine «Ehafte» erwerben zu müssen – sich auch seit 1597 resp. 1654 durch eine städtische Kommission prüfen lassen und sich in einen «Rodel» der städtischen Zunft einschreiben mussten (natürlich ohne dadurch Mitglied der städtischen Zunft zu werden).<sup>78</sup> Doch Hegetschweiler war der ein-

---

<sup>77</sup> StAZH A 128.9 (Nr. 278).

<sup>78</sup> Vgl. Brändli, *Retter*, S. 60.

zige, der den Begriff «Zunft» gebrauchte; offenbar bedeutete das keine Gefahr für die städtische Ordnung, für die städtischen Privilegien – man ging zur Tagesordnung über.<sup>79</sup>

### *Rolle des Gerichtswesens*

Durch Jacob Näfs Aktivitäten und vor allem durch die in den Akten erkennbaren Schwierigkeiten sind wir über eine andere Form der Landschaftsherrschaft bzw. -verwaltung gut informiert. In den zahlreichen Gerichtsverfahren, die Naf als Kläger ebenso wie als Beklagten zeigen, werden wir über die wichtige Rolle des frühneuzeitlichen Gerichtswesens Zürich in Kenntnis gesetzt. Selbstverständlich dürfte Naf einen Einzelfall darstellen, was Zahl und Vielfalt gerichtlicher Prozesse angeht. Und dennoch weist der Einzelfall auf den Rahmen hin, der den Untertanen durch das städtische und das städtisch-landvögtliche Gerichtswesen – im Einzelfall gar lediglich als untvögtliche Kompetenz – gesetzt ist. Unsere moderne Sicht mit der Gewaltenteilung als Maxime versperrt den Blick auf die Besonderheiten, die durch die Kombination von Gericht und Herrschaft entstehen. Gerechtigkeit ist kein Selbstzweck, sondern auch ein Attribut weiser Herrschaft – auf diese ideologische Verbindung weisen beispielsweise mehrere Formulierungen im Brief von Pfarrer Engelhardt von Rifferswil an den Bürgermeister speziell hin. In diesem System ist das Gerichtswesen zu Recht ein Teil der Herrschaft, ja sogar: für zivile Herrschaft scheint das Gericht geradezu das wichtigste konstitutive Element zu sein.

Jacob Naf war wirtschaftlich unterwegs. Er wollte seine Geschäfte tätigen können. Naf brauchte das Gericht, um die Grenzen auszuloten. Er brauchte «Gerechtigkeit», um seine Interessen durchsetzen zu können. Es gibt kaum eine zweite Figur mit dermassen vielen und vielgestaltigen Problemstellungen wie Naf. Er war nicht nur Beklagter, sondern

---

<sup>79</sup> Vgl. Peyer 1978, S. 136, der «wirtschaftliche Konzessionen» explizit als Gegengeschäft zum Beharren auf ständisch-städtischen Vorrechten nennt.

häufiger noch Kläger, selten einfach Beteiligter. Auffällig ist, dass Näf nur selten einen Fall einfach gewann, selten sind aber auch jene Fälle, wo er einfach verlor. Viel häufiger waren die Situationen, in denen Entscheide der Vorinstanzen geschützt wurden – in der Regel also beide Parteien ein bisschen Recht erhielten. Und ebenfalls häufig passierte es, dass Näf in einem ersten Schritt eigentlich in seiner Auffassung bestätigt wurde, später aber – teils durch das gleiche Gericht, teils auch über eine Beschwerde an eine andere Instanz – doch wieder in seinen Auffassungen kritisiert wurde. Das Resultat waren dann oft Kompromisse. Daraus allerdings eine Tendenz für das Gros der Näf'schen Aktivitäten abzuleiten, wäre wohl falsch. Denn stellt man in Rechnung, dass nur ein kleiner Teil aller Geschäfte von Jacob Näf dazu geeignet waren, vor Gericht gezerrt zu werden, so kann aus den erhaltenen Gerichtsakten eher das Fazit gezogen werden, dass Näf eben ein draufgängerischer, nicht risikoscheuer wirtschaftlicher Akteur war, der seine Interessen im Alltag wohl häufig durchzusetzen wusste.

### *Statusinkonsistenz*

Ein letzter Gedanke gilt der Einbettung von Näfs Aktivitäten in die Spannung zwischen Stadt und Land resp. in die paternalistische Ordnung. Ausgehend von der Frage, inwiefern die städtische Regierung im Zürcher Ancien Régime im dörflichen Verwaltungsalltag eine Rolle gespielt hat, kann bei Jacob Näf, dessen Wirken vor allem im wirtschaftlichen Bereich geschah, ein deutlicher Akzent erkannt werden. Zwar waren seine Aktivitäten als Müller durch die Ehaften-Verfassung und jene als dörflicher Financier durch Grundrecht und Notariat grundsätzlich geregelt; nicht zuletzt durch Stadtferne waren im Knonauer Amt die wirtschaftlichen Freiräume aber relativ gross. Natürlich galten die städtischen Mandate und Zunftregulierungen auch hier, doch der städtische Zugriff war – anders als bei den politischen Funktionen – nicht permanent, sondern eher punktuell. In zwei der rapportierten Gerichtsfälle kam allerdings eine zusätzliche Note ins Spiel, indem Näf in seinen oft waghalsigen Unternehmen auch Interessen städtischer Bürger tangierte. War es im Fall des Konkurses der Metzgerei Bär in

Hauptikon die Konstellation, dass zwei Gläubiger sich ihre Rechte gegenseitig streitig machten (wobei die Gläubigerin, die Witwe Wirz, städtische Bürgerin war), kamen im Falle des Ehepaars Ritter-Steinbrüchel die Ansprüche des Gläubigers Naf in direkten Konflikt mit der verschuldeten Familie, die Zugang zu städtischen Regierungskreisen hatte. In beiden Fällen kam in einer ersten Phase das landvögtliche Gericht zu einem für Naf günstigen Urteil, indem er in seinen Rechten «geschützt und geschirmt» wurde. In beiden Fällen musste diese Haltung nach Intervention städtischer Stellen revidiert werden – ob streng juristisch zu Recht oder ob nur aufgrund der realen Machtverhältnisse zwischen Stadt und Land, muss allerdings offenbleiben.<sup>80</sup>

Diese Konstellation deutet darauf hin, dass auch im alltäglichen Geschäftsgebaren der städtische Machtanspruch immer wieder einmal die Interessen der ländlichen Magnaten durchkreuzen konnte, für die Entfaltung ihrer Aktivitäten also eine potenzielle Beschränkung darstellte. Für den initiativen Naf setzte diese Konstellation, die als Statusinkonsistenz<sup>81</sup> beschrieben werden kann, nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Grenzen. Ständische Zuschreibungen und wirtschaftlicher Erfolg deckten sich nicht. Wie Naf auf diese Herausforderung konkret reagiert hat, ist nicht überliefert. Es liegt jedoch nahe, dass seine cholericische Art auch in solchen Situationen durchbrechen konnte. Im Fall der Witwe Wirz wird Naf «unbesinntes und ungeschicktes Vorbringen vor dem Junker Herrn Amtsbürgermeister» vorgeworfen – ohne dass das «unbesonnene» und «ungeschickte» genauer umschrieben worden wäre. Naf musste sich in der Folge bei allen Beteiligten entschuldigen, bei der Witwe ebenso wie beim «ehrsamen Gericht». Das Urteil des Gerichts hielt auch fest, wie er sein Tun selber entschuldigte: Er «seige umb etwas vom ýfer [Eifer] anzündt und zu überýllent [übereilend<sup>82</sup>, stürmisch] worden». Und neben der Entschuldigung hatte er Frau Wirz mit einem Anteil am Verkaufserlös zu entschädigen und dem Gericht 25 Pfund Busse zu bezahlen! Jacob Naf,

---

<sup>80</sup> Zur städtischen Intervention im Fall Ritter-Steinbrüchel vgl. auch StAZH B VII 19.8, S. 29 (19.11.1686).

<sup>81</sup> Das Statusinkonsistenz-Konzept diente bereits in meiner Dissertation zur Erklärung der Reformaktivitäten, Brändli, *Retter*, S. 381, vgl. auch Braun 1984, S. 268.

<sup>82</sup> Idiotikon I, 179. Vgl. auch Idiotikon III, 1435.

der «Roth», hatte offensichtlich rote Linien, d. h. die ihm als Landbürger gesetzten Grenzen, überschritten. Das ist das Fazit, das nicht nur der Amtsbürgermeister gezogen hätte, sondern auch das landvögtliche Gericht, das vormals Näf geschützt hatte und das unter dem Vorsitz des städtischen Landvogtes fünf dörfliche Würdenträger des Knonauer Amtes vereinigte.<sup>83</sup>

\*\*\*

Kann man eine Bilanz über Leben und Wirken von Jacob Näf ziehen? Dass er einen starken Willen und einen eher cholerischen Charakter hatte, steht nach dem Gesagten ausser Zweifel. Er war vor allem in seinen frühen Jahren ein Draufgänger, strebte sicher militärisch nach Ehren, und suchte nach wirtschaftlichen Erfolgen. Seine sozialen und politischen Fähigkeiten dürfen aber nicht unterschätzt werden, was sich nicht nur bei der Bildung eines Freundes-Netzwerks, gesichert etwa durch Patenschaften der Kinder, sondern auch im Verkehr mit Seinesgleichen, mit ehrbaren Männern der Pfarre bzw. des Gerichts Hausen-Heisch, ja des ganzen Knonauer Amtes zeigt.

Es bleibt die Frage, weshalb der wirtschaftlich und militärisch Erfolgreiche keine massgeblichen politischen Ämter übernahm. Waren da eher die eigenen Ziele oder die Charakterzüge verantwortlich? Diese Frage ist kaum zu beantworten. Sicher ist, dass Näf 1680 beim Wechsel des Untervogtsamtes nicht in den Vorschlag kam. Aber, ob er das anders hätte haben wollen? Seine späte Berufung zum Hauptmann und zum Landrichter – er dürfte knapp vor fünfzig gewesen sein – weist auf mögliche Unvereinbarkeiten des jungen Draufgängers mit den Zielen und Regeln der Zürcher Landmiliz hin. Kirchliche Ämter, zu denen der Grossvater und der Vater noch Zugang hatten, gingen eher an die Familienlinie, die im «Graben» verblieb.

---

<sup>83</sup> StAZH B VII 19.10, S. 251 (16.10.1696). 1696 waren das Landvogt Hans Jacob Trüb, Freiamtmann Kleiner, Untervogt Hegetschweiler, Untervogt Meili, Untervogt Huber, Untervogt Walder sowie Freiamtsweibel Syz. A 128 9 (Nr. 259).

Eine mögliche Begründung, weshalb Jacob Näf die Nähe zum politischen Amt nicht suchte, könnte allerdings auch psychologisch sein: Mit Jahrgang 1639 war er zu Zeiten des Wädenswiler Handels 1646 siebenjährig, zur Zeit des Bauernkrieges 1653 vierzehn. Vor allem die Zürcher Unruhen 1646 schüttelten die dörfliche Ehrbarkeit im Knonauer Amt recht durch.<sup>84</sup> Obwohl eine Beteiligung von Angehörigen der Familie Näf am Wädenswiler Handel nicht belegt ist, könnte diese politische Krise in frühen Jugendjahren den gestaltungswilligen und fähigen Organisator Jacob Näf von einem späteren politischen Engagement abgehalten haben. Diese Beschränkung wäre dann beim Sohn Heinrich und den Enkeln weggefallen. Beim langjährigen Untervogt Heinrich kamen die Statuslinien Besitz und Bildung zusammen und führten zu hohem sozialen Ansehen und zum politischen Amt.

## Quellen und Literatur

### Staatsarchiv Zürich

Ratsmanuale (1691–1700) B II 632–671  
Gerichtsbücher Knonau, B VII 19 (1680–1700)  
Kanzlei Knonau (Grundprotokolle), Hausen B XI Knonau 18.22–18.32  
Bevölkerungsverzeichnisse (E II 700.44)  
Rechnungen der Knonauer Landvögte (F III 16)

### Literatur

- Braun 1984. Rudolf Braun, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz*, Göttingen 1984.
- Brändli 1984. Sebastian Brändli, «*Und was das Schönste ist: Ein feuerfester Patriot!*» *Die Helvetische Generation. Dargestellt am Beispiel des Hans Caspar Näf von Hausen*, Lizziatsarbeit UZH. Zürich 1984.
- Brändli, Retter. Sebastian Brändli, «*Die Retter der leidenden Menschheit*». *Sozialgeschichte der Chirurgen und Ärzte auf der Zürcher Landschaft (1700–1850)*, Zürich 1990.

---

<sup>84</sup> Glättli 1898, S. 140 ff.

- Brändli, *Generation*. Sebastian Brändli, *Die Helvetische Generation. Das Zürcher Landbürgertum an der Schwelle zum 19. Jahrhundert*, in: Sebastian Brändli et al. (Hg.), *Schweiz im Wandel*, Basel 1990, S. 190–207.
- Sebastian Brändli, *Verwaltung des Sonderfalles. Plädoyer für eine Verwaltungskulturgeschichte der Schweiz*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 2004, Heft 1, S. 79–89.
- Brändli 2019. Sebastian Brändli, *Chorherr Leonhard Brennwald (1750–1818)*, Zürich 2019.
- Camenisch 2017. Chantal Camenisch, *Wider den verderblichen Fürkauf*, in: *Traverse* 2017/3, S. 35–50.
- Dütsch 1994. Hans Rudolf Dütsch, *Die Zürcher Landvögte von 1402–1798: ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates*, Zürich 1994.
- Ginzburg 1979. Carlo Ginzburg, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Frankfurt a/Main 1979 [italienische Erstausgabe 1976].
- Walther Glättli, *Geschichte der Unruhen auf der Landschaft Zürich in den Jahren 1645 und 1646*, Zürich 1898.
- Hug, *Ringger*. Werner Hug, *Familienchronik Ringger*, 3 Bände, 1979–1993 (insbesondere Band 1: *Familienchronik Ringger von Hausen a. A.*).
- Kunz 1948. Erwin W. Kunz, *Die Gemeindefreiheit im Alten Zürich*, Affoltern 1948.
- Mörgeli 1986. Christoph Mörgeli, *Dr. med. Johannes Hegetschweiler (1789–1839)*, Zürich 1986.
- Emil Näf-Hatt, *Stammbaum der Familie Näf von Zürich und Kappel*, Zürich 1901.
- Peyer 1978. Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978.
- Renfer 1982. Christian Renfer, *Die Bauernhäuser des Kantons Zürich*, Band 1, Basel 1982.
- Rübel 1997. Erika Rübel-Kern, *500 Jahre Familiengeschichte der Näf von Hirzel ZH, früher von Hausen ZH*, Zürich 1997.
- Schläppi 2011. Daniel Schläppi, *Verwalten statt regieren. Management kollektiver Ressourcen als Kerngeschäft von Verwaltung in der alten Eidgenossenschaft*, in: *Traverse* 2/2011, S. 42–55.
- Suter 1997. Andreas Suter, *Der Schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses*, Tübingen 1997.
- Syz-Hegetschweiler. Mario von Moos/Matthias Zimmermann, *Ahnenliste Syz-Hegetschweiler*, Wien 2013.
- Usteri 1951. Emil Usteri, *Kappel und die Familie Näf*, Zürich 1951.
- Weber 1980. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen, 1980.

- Wickiana, [Untervogt und Bauer von Regensberg (Zürich) in Tracht], aus Johann Jakob Wick: Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte aus den Jahren 1560–87 (mit älteren Stücken), Handschrift Trachten, 1560/6.
- Von Wyss 1796. David von Wyss, *Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich*, Zürich 1796.
- Zimmermann 2010. Matthias Zimmermann, *Eine neue Stammfolge der Familie Näf in Kappel (ZH): Quellenstudien-Erkenntnisse* (= Familienforschung Schweiz, Vol. 37 [2010]), S. 101–116.
- *Zürcher Pfarrerbuch*. Emanuel Dejung/Willy Wuhrmann, *Zürcher Pfarrerbuch 1519–1952*, Zürich 1953.

